



# Versorgungsbericht des Landes Baden-Württemberg

Für die 17. Legislaturperiode



Baden-Württemberg  
Ministerium für Finanzen

# Impressum

## Herausgeber

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg  
Neues Schloss  
Schlossplatz 4  
70173 Stuttgart

Telefon: (0711) 123-0

Telefax: (0711) 123-4791

E-Mail: [poststelle@fm.bwl.de](mailto:poststelle@fm.bwl.de)

## Bildnachweis

© pikselstock - Adobe Stock

Die in diesem Bericht dargestellten Daten basieren auf der Erhebung der Versorgungsempfängerstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg und können online über den Internetauftritt des Statistischen Landesamtes nach eigenen Präferenzen abgerufen werden.

# Inhalt

0. Methodische Grundlagen des Versorgungsberichts.....	1
1. Entwicklung der Beamtenversorgung bis zum Jahr 2023 .....	4
1.1 Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger .....	4
1.2 Zuruhesetzungsalter.....	7
1.3 Zuruhesetzungsgründe .....	8
1.4 Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz.....	11
1.5 Durchschnittliche Versorgungsbezüge.....	12
1.6 Versorgungsausgaben.....	12
1.7 Versorgungs-Haushalts-Quote (Vergangenheitsbetrachtung).....	14
1.8 Ruhende Anspruchsberechtigungen auf Altersgeld.....	15
1.9 Ausgaben für Alters- und Hinterbliebenengeld .....	17
2. Entwicklung der Beamtenversorgung bis zum Jahr 2060 .....	18
2.1 Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.....	21
2.1.1 Voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach der Art der Versorgung .....	21
2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Aufgabenbereichen.....	27
2.2 Versorgungsausgaben.....	29
2.3 Versorgungs-Haushalts-Quote (Zukunftsbetrachtung).....	32
3. Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verminderung der Versorgungsausgaben .....	33
3.1 Auswirkungen der Dienstrechtsreform (Erhöhung Pensionseintrittsalter).....	33
3.2 Gesundheitsmanagement/Arbeitsschutz.....	33
3.3 Freiwillige Weiterbildung.....	34
3.4 Vorsorge für die Zukunft durch Sondervermögen (Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds).....	34
3.5 Transparenz über künftige Verpflichtungen durch Pensionsrückstellungen.....	34

# 0. Methodische Grundlagen des Versorgungsberichts

Für die Erstellung des Versorgungsberichts in der 17. Legislaturperiode hat das Statistische Landesamt Baden-Württemberg im Auftrag des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg erstmals ein eigenes Modell für die Vorausschätzungen<sup>1</sup> zur voraussichtlichen Entwicklung der Beamtenversorgung bis in das Jahr 2060 (Berechnungsmodell) entwickelt. Bei den drei ersten Versorgungsberichten in der 14. bis 16. Legislaturperiode wurde auf Modellrechnungen des Statistischen Bundesamtes zurückgegriffen.

Die Entwicklung eines eigenen Modells war notwendig geworden, weil dem Statistische Bundesamt die zeitlichen Kapazitäten für die Modellrechnungen für Baden-Württemberg nicht mehr zur Verfügung standen. Auch eine Bereitstellung des Berechnungsmodells zur Vorausschätzung gegen Bezahlung einer Nutzungsgebühr war vom Statistischen Bundesamt abschlägig beschieden worden. Die Entwicklung eines eigenen Berechnungsmodells bot jedoch die Chance, landesspezifische Gegebenheiten durch die Anpassung der Modellannahmen und der Analysemodelle besser zu berücksichtigen und für die Berechnung von Parametern, wie z. B. Pensionswahrscheinlichkeiten, die vorliegenden Daten differenzierter auszuwerten. Außerdem kann das Berechnungsmodell auch für künftige Versorgungsberichte genutzt werden.

Beim Berechnungsmodell des Landes wurden Daten aus der Personalstandstatistik sowie der Versorgungsempfängerstatistik verarbeitet.<sup>1</sup> Ergänzendes Datenmaterial, hier im Besonderen zum Altersgeld, wurde vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt. Ausgangspunkt der Vorausschätzung ist der 1. Januar 2022. Dies entspricht dem Stichtag der zum Zeitpunkt der Erstellung des Berechnungsmodells aktuellsten Version der jährlich erhobenen Versorgungsempfängerstatistik. Da die Personalstandstatistik jährlich zum Stichtag 30. Juni erhoben wird, wurde ein Modell entwickelt, um den Personalstand auf den 1. Januar rückzurechnen. Für die Vorausschätzung wird dieser Stand dann jährlich bis ins Jahr 2060 fortgeschrieben.

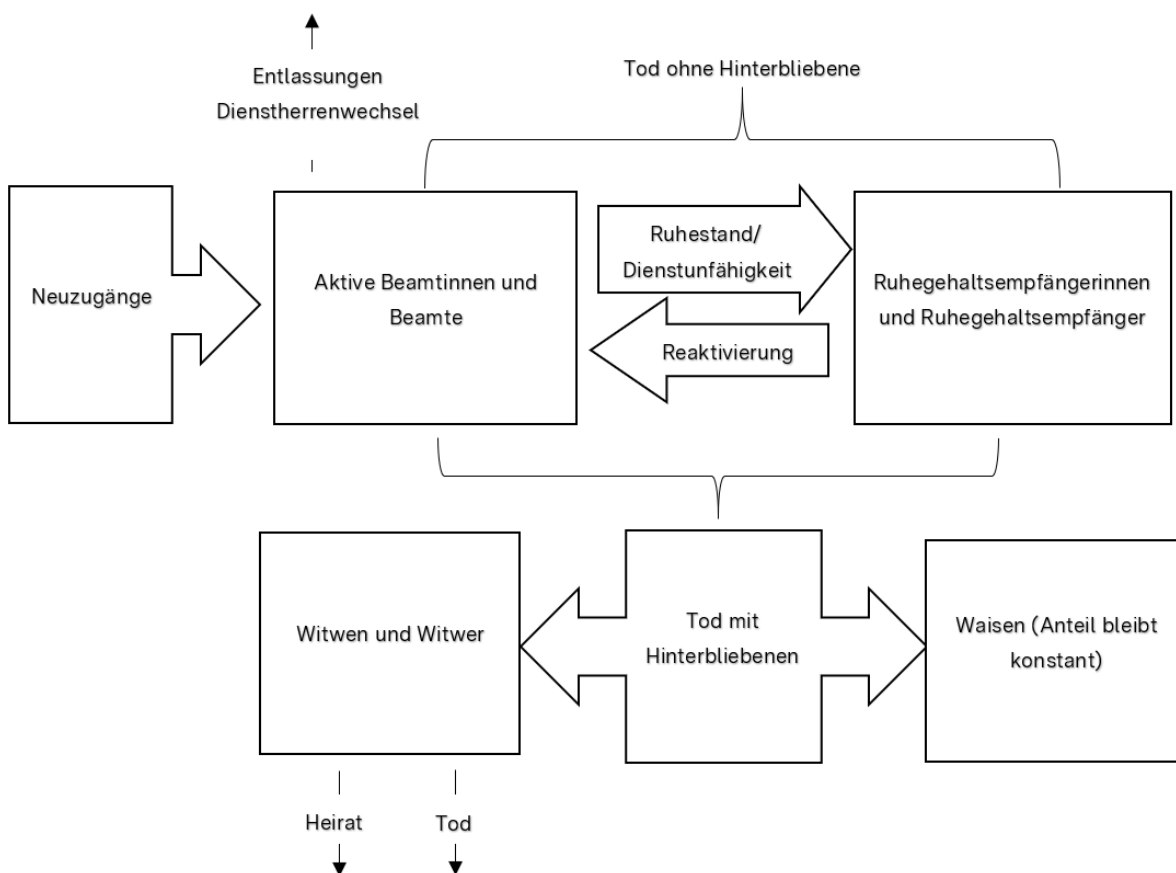
---

<sup>1</sup> In den vorangegangenen Versorgungsberichten wurden die Zahlen für die Versorgungsausgaben in der Rückschau der vergangenen Jahre bis zum aktuellen Stand dem vom Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg veröffentlichten Haushaltsplan bzw. der Haushaltsrechnung entnommen. Dadurch kann es zu Abweichungen im Vergleich zu früheren Versorgungsberichten kommen. Es ist zu beachten, dass Haushaltsplan und Versorgungsempfängerstatistik zeitlich nicht exakt deckungsgleich sind. Außerdem werden im aktuellen Versorgungsbericht nur Versorgungsbezüge des Beschäftigungsbereiches Land zugrunde gelegt. Nicht berücksichtigt bleiben Alters- und Hinterbliebenengeld, die Erstattung der Aufwendungen der Versicherungsträger zur Durchführung des Versorgungsausgleichs und die Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zugrunde gelegt werden die Personen am 1. Januar des Folgejahres sowie deren Bezüge des aktuellen Jahres. Da für die Vorausschätzung nur diese Abgrenzung möglich ist, wurde für die Darstellung der bisherigen Ausgaben ebenfalls diese Abgrenzung gewählt, um einen Bruch in der Darstellung zu vermeiden.

Die in diesem Bericht dargestellten Daten basieren auf der Erhebung der Versorgungsempfängerstatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg und können online über den Internetauftritt des Statistischen Landesamtes nach eigenen Präferenzen abgerufen werden.

Das folgende Schaubild zeigt beispielhaft, wie Beamtinnen und Beamte im aktiven Dienst, Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger sowie Hinterbliebene, also Waisen, Witwen und Witwer, zusammenhängen.

### Schaubild 0.1 Grundmodell für die Berechnung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger



Das Grundmodell ist für alle Berufsgruppen gleich: Die Beamtinnen und Beamten beginnen im aktiven Dienst, altern, gehen in den Ruhestand und werden Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger. Diese altern ebenfalls, sterben schließlich und hinterlassen gegebenenfalls Hinterbliebene. Es wird deutlich, dass das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit angelegt und daher der Tod das übliche Ausscheiden aus dem Besoldungs- bzw. Versorgungssystem ist.

Der Bestand des Folgejahres (t+1) ergibt sich jeweils, indem zum Bestand des aktuellen Jahres (t) die Zugänge in diesem Jahr addiert und die Abgänge subtrahiert werden, gleichzeitig altern alle Personen um ein Jahr:

$$\text{Bestand}_{t+1} = \text{Bestand}_t + \text{Zugänge}_t - \text{Abgänge}_t.$$

Durch die Entwicklung eines eigenständigen Berechnungsmodells, konnten Annahmen und Vorausrechnungen aus dem letzten Versorgungsbericht in der 16. Legislaturperiode anhand aktueller Zahlen nachvollzogen werden. Auch konnten hierdurch Anpassungen der Modellannahmen und Analysemodelle vorgenommen werden, um auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können und eine möglichst präzise Vorausrechnung der Beamtenversorgung bis in das Jahr 2060 sicherzustellen. Beispielsweise wurden die im letzten Versorgungsbericht in der 16. Legislaturperiode getroffenen Annahmen anhand von auf den vorliegenden Daten beruhenden Regressionsmodellen<sup>2</sup> überprüft.

Für die Vorausrechnung erfolgt eine Differenzierung nach Geburtsjahr beziehungsweise Alter, Geschlecht, Aufgabenbereich und Laufbahngruppe. Die Aufgabenbereiche werden in Schuldienst, Vollzugsdienst und die sonstigen Bereiche unterteilt. Für die Differenzierung nach Laufbahngruppen werden der mittlere, der gehobene und der höhere Dienst berücksichtigt. Beamtinnen und Beamte im einfachen Dienst werden dem mittleren Dienst zugeordnet, da hier keine nach- beziehungsweise Neubesetzungen mehr stattfinden und somit perspektivisch von einer sinkenden Zahl an Altfällen ausgegangen werden muss. Auch erfolgt bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern eine Differenzierung nach Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern sowie Hinterbliebenen.

Bezüglich der Differenzierung nach Geschlecht ist anzumerken, dass aus Gründen der Geheimhaltung im Datenmaterial nur zwischen Männern und Frauen unterschieden wird. Personen mit den Geschlechtsangaben „divers“ und „ohne Angabe“ nach dem Personenstandsgesetz werden in der Personalstandstatistik in Geheimhaltungsfällen per Zufallsprinzip nach dem Cell-Key Verfahren<sup>3</sup> dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet.

---

<sup>2</sup> Mithilfe einer Zeitreihenregression kann das Verhalten dynamischer Systeme anhand von Beobachtungsdaten besser verstanden und vorhergesagt werden. Dabei wird für die vorliegenden Werte einer Zeitreihe eine Trendfunktion ermittelt. Für die Vorausrechnungen des aktuellen Versorgungsberichts wurde dabei ein linearer Trend unterstellt. Anhand der berechneten Trendfunktion können die Werte künftiger Zeitpunkte abgeschätzt werden. Im Rahmen des Versorgungsberichts wird insbesondere die Entwicklung der Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt in den Ruhestand über einen Betrachtungszeitraum von 2012 bis 2022 berechnet, um die Auswirkungen der Erhöhung der Regelaltersgrenze auf die verschiedenen möglichen Arten des Eintritts in den Ruhestand zu modellieren.

<sup>3</sup> Die Cell-Key-Methode ist ein Verfahren der Statistischen Geheimhaltung, bei der das Originalergebnis mit Hilfe eines Zufallsmechanismus geringfügig verändert wird. Diese leichten Änderungen bewirken, dass aus den veröffentlichten Ergebnissen keine eindeutigen Rückschlüsse auf Originalwerte und damit unter Umständen auf schützenswerte Einzelangaben gezogen werden können.

Eine detailliertere Erläuterung der für das Berechnungsmodell getroffenen Annahmen und Vorgehensweisen, sowie Abweichungen zwischen den Modellen des letzten Versorgungsberichts in der 16. Legislaturperiode und des aktuellen Versorgungsberichts erfolgt in Kapitel 2.

Die Vorausrechnungen für Altersgeld und Hinterbliebenengeld sind aufgrund unzureichender Fallzahlen nicht möglich. Obwohl die Zahl der ruhenden Altersgeldfälle bis 2024 auf 2 795 gestiegen ist, ist diese Zahl zu gering, um verlässliche Annahmen über zukünftige Zugänge nach Geschlecht und Alter zu treffen. Eine weitere für die Vorausrechnung notwendige Differenzierung nach Laufbahngruppe und Tätigkeit, würde für sehr viele Kombinationen nur zu Einzel- oder Nullwerten führen. Die laufenden Altersgeldfälle beliefen sich 2024 auf nur 55, während es bei den Hinterbliebenenfällen nur 5 waren, was ebenfalls keine gesicherten Annahmen zu Übergängen zwischen den Fallarten zulässt. Aufgrund der geringen Fallzahl können zudem Abgänge durch Tod nicht statistisch quantifiziert werden. Die erforderlichen Zugangswahrscheinlichkeiten konnten aufgrund der geringen Fallzahlen nicht ermittelt werden. Ohne belastbare Vorausrechnungen der Fallzahlen sind auch die Bezüge nicht verlässlich berechenbar.

## **1. Entwicklung der Beamtenversorgung bis zum Jahr 2023**

Die im Kapitel 1.1 bis 1.7 dargestellten Daten basieren auf der Versorgungsempfängerstatistik, die jährlich zum Stichtag 1. Januar vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg erhoben wird. Diese bietet Informationen zu den Empfängerinnen und Empfängern von Ruhegehalt sowie von Witwengeld, Witwergeld und von Waisengeld. Es wird unterschieden zwischen der Gesamtzahl und den Neuzugängen. Während die Gesamtzahl den Bestand zum Stichtag widerspiegelt, beziehen sich die Neuzugänge ausschließlich auf das jeweilige Vorjahr. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wird bei der Nennung der Anzahl von Personen die 5er-Rundung angewendet. Hierdurch können Rundungsdifferenzen bei der Bildung von Summen auftreten.

### **1.1 Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

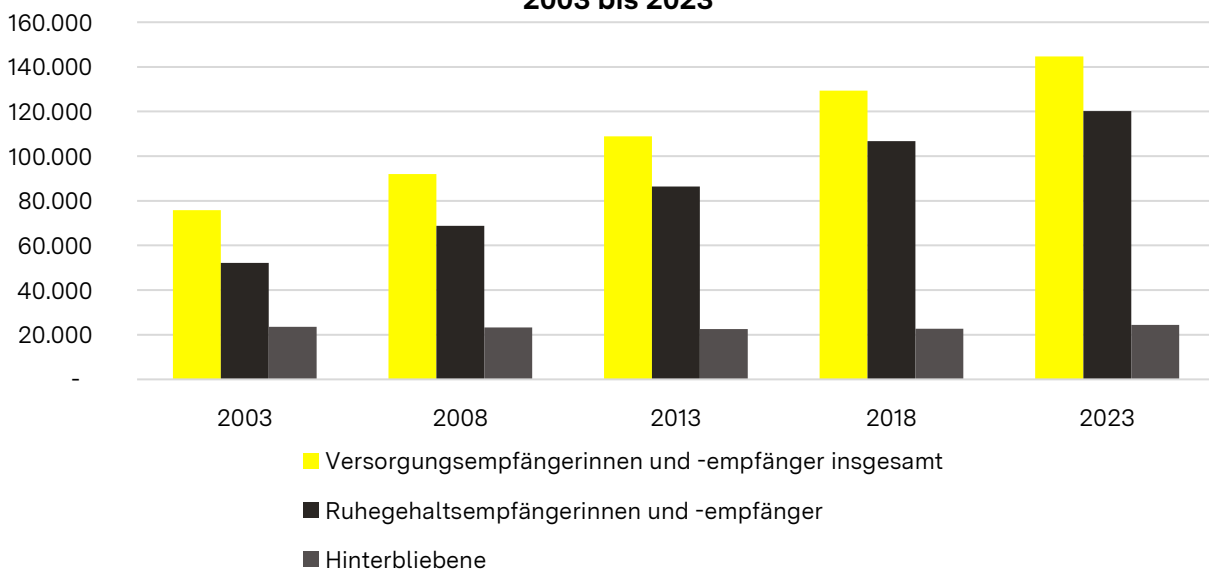
Zum 1. Januar 2023, dem zum Zeitpunkt der Erstellung des Versorgungsberichts aktuellsten Stichtag der Versorgungsempfängerstatistik, erhielten 144 640 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Leistungen des Landes Baden-Württemberg nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW). Insgesamt ist die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger seit 2003 um 90,9 % gestiegen. Von 2013 bis 2023 ist ein Anstieg von rund einem Drittel zu beobachten.

Im Vergleich zur Vorausrechnung des letzten Versorgungsberichts für die 16. Legislaturperiode für 2023 (146 700 Personen) liegt die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger 2023 tatsächlich um 2 060 Personen niedriger.

Von den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern sind gut 83,1 % (120 170 Personen) Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger. Im letzten Versorgungsbericht für die 16. Legislaturperiode waren 120 525 Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger für das Jahr 2023 vorausgerechnet worden. Im Jahr 2003 belief sich die Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger auf 52 145 Personen. Die absolute Anzahl hat sich somit in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt. Besonders in den Jahren von 2003 bis 2013 ist die Anzahl um knapp 65,7 % angestiegen. Demgegenüber wurde in den letzten zehn Jahren ein Anstieg von 39,1 % verzeichnet.

**Schaubild 1.1.1**

**Entwicklung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Art der Versorgung  
2003 bis 2023**



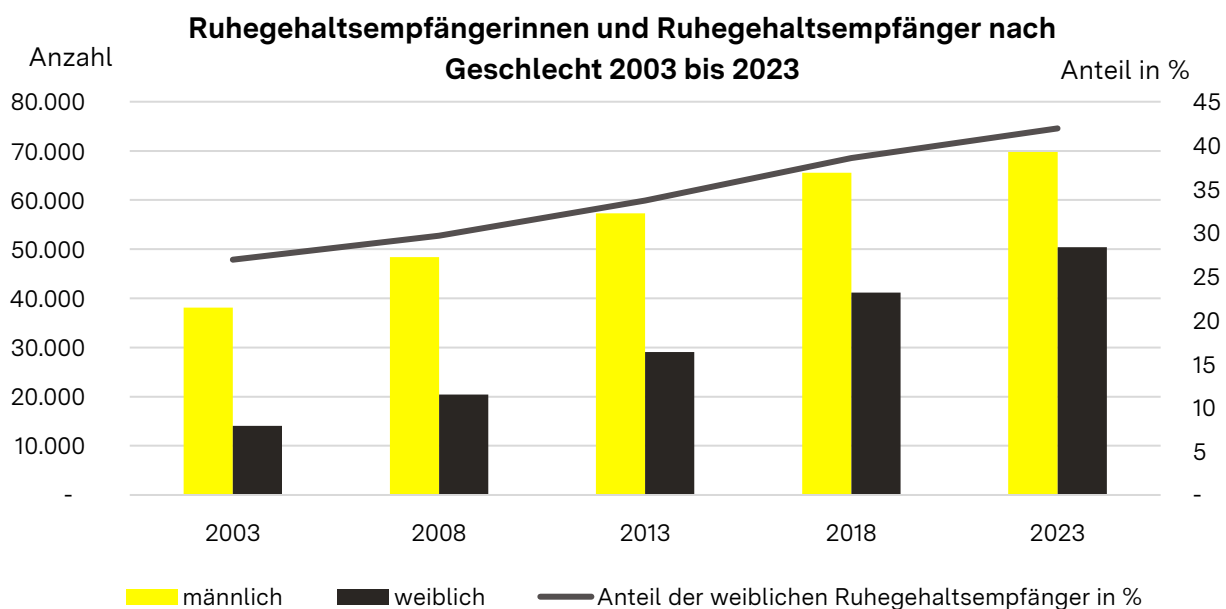
Die Zahl der Personen, die eine Hinterbliebenenversorgung erhalten, hat sich in den letzten Jahren kaum geändert. Zu den Hinterbliebenen zählen Witwen und Witwer sowie Waisen. Die Anzahl der Personen, die eine Hinterbliebenenversorgung erhielten, sank von 23 610 im Jahr 2003 auf 22 495 im Jahr 2013. Aktuell beziehen jedoch 24 470 Personen diese Versorgung, wodurch diese Anzahl den Wert von vor 20 Jahren wieder übersteigt. Gegenüber der Vorausrechnung des letzten Versorgungsberichts in der 16. Legislaturperiode ist dies ein um 1 705 Personen geringerer Bestand. Obwohl die absolute Zahl über die letzten 20 Jahre wieder angestiegen ist, handelt es sich hierbei um nicht mehr als 16,9 % der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Jahr 2023.

Auch wenn von 2003 bis 2013 ein moderater Rückgang zu verzeichnen war, ist die Anzahl der Witwen und Witwer in den letzten zehn Jahren von 20 295 auf 22 945 angestiegen. Wird die

Anzahl der Waisen betrachtet, so ist festzustellen, dass sich diese in den letzten zwei Jahrzehnten fast halbiert (-48,3 %) hat. 2023 haben 1 525 Personen Waisengeld erhalten, was einem Anteil von rund einem Prozent an allen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern entspricht.

Zum 1. Januar 2023 waren es 71 425 Versorgungsempfängerinnen und 73 215 Versorgungsempfänger. Dies entspricht einem Frauenanteil von 49,4 %. Während die Ruhegehaltsempfänger noch vor 20 Jahren stark dominierten (2003: 73,1 % gegenüber 2023: 58,1 %), hat sich das Geschlechterverhältnis über die Jahre angeglichen, so machen die Ruhegehaltsempfängerinnen aktuell einen Anteil von 41,9 % aus.

**Schaubild 1.1.2**



Anders verhält es sich bei den Witwengeldempfängerinnen sowie Witwergeldempfängern. Zwar hat sich die Differenz zwischen den Witwen und Witwern verkleinert, allerdings liegt die überwiegende Mehrheit immer noch bei den Frauen. So treten Witwengeldempfängerinnen (88,3 %) im Jahr 2023 knapp achtmal so häufig auf, wie Witwergeldempfänger (11,7 %).

Die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger ist von 2003 bis 2023 in allen Laufbahngruppen angestiegen. Die Zahl der Beschäftigten im gehobenen Dienst wuchs am stärksten (+152,3 %), gefolgt vom höheren Dienst mit einer Verdopplung (+135,8 %). Der einfache und mittlere Dienst verzeichnete einen Anstieg von 35,8 %. So sind es aktuell 37 075 Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger die im höheren, 72 845 die im gehobenen und 10 250 die im einfachen bzw. mittleren Dienst tätig waren.

Die Laufbahnstruktur hat sich in den vergangenen 20 Jahren nur wenig verändert. Der Anteil des höheren Dienstes an der Gesamtzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehalts-

empfänger ist nahezu unverändert geblieben. Aus dem Anstieg des gehobenen Dienstes resultiert, dass der einfache bzw. mittleren Dienst zwar in absoluten Zahlen angewachsen, aber in prozentualen Zahlen im Vergleich zu 2003 um 6 Prozentpunkte geschrumpft ist (2003: 14,5 % gegenüber 2023: 8,5 %).

Die Aufteilung der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger nach Laufbahngruppe, aber auch nach Aufgabenbereichen, spiegelt die Verteilung bei den aktiven Personen in den zurückliegenden Jahren wider. Es werden dabei drei Aufgabenbereiche unterschieden. Der Schuldienst umfasst Lehrpersonal in allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, der Vollzugsdienst den Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie den Feuerwehrdienst. Die sonstigen Bereiche schließen alle übrigen Bereiche (bspw. Steuer- und Zollverwaltung, Gerichte und Staatsanwaltschaften oder die Innere Verwaltung) ein sowie Bezieherinnen und Bezieher von Amtsgehalt und Lehrpersonal an Hochschulen.

Die meisten Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger kommen aus dem Schuldienst. Die Anzahl dieser Gruppe hat sich von 2003 bis heute von 25 155 auf 80 395 Personen mehr als verdreifacht (+219,6 %) und macht zwischenzeitlich 66,9 % aller Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger aus.

Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger aus dem Vollzugsdienst bilden mit rund 14,2 % (2023: 17 105 Personen) die kleinste Gruppe. Der relative Anteil dieser, ist in den letzten zwanzig Jahren nahezu gleichgeblieben, obwohl auch hier ein Anstieg der absoluten Anzahl der Personen von 6 715 auf 17 105 zu verzeichnen ist.

Anders verhält es sich bei Personen, die weder im Schuldienst noch im Vollzugsdienst tätig waren. Während die absolute Anzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger, die in den sonstigen Bereichen tätig waren, von 2003 mit 20 275 Personen bis 2023 mit 22 665 Personen leicht zunahm, sank ihr relativer Anteil an der Gesamtzahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern von 38,9 % auf 18,9 %.

Die im letzten Versorgungsbericht in der 16. Legislaturperiode vorausgerechneten Zahlen spiegelten die Tendenzen der Verteilung nach Aufgabenbereichen wider, jedoch zeigen die tatsächlichen Daten einen stärkeren Anstieg im Schuldienst und einen geringeren in den sonstigen Bereichen.

## **1.2 Zurruheesetzungsalter**

4 650 Beamtinnen und Beamte sind im Verlauf des Jahres 2022 in den Ruhestand getreten und erreichten dabei ein durchschnittliches Zurruheesetzungsalter von 62,2 Jahren. Im zeitlichen Verlauf von 20 Jahren ist zu beobachten, dass das Zurruheesetzungsalter gestiegen ist (+0,8 Jahre). Bis 2017 betrug der Anstieg sogar 1,4 Jahre. In den vergangenen fünf Jahren ist

dieses allerdings wieder zurückgegangen (2017: 62,8 Jahre gegenüber 2022: 62,2 Jahre). Betrachtet man die im Jahr 2022 erfolgten Zuruhesetzungen ohne Dienstunfähigkeit, so ergibt sich ein durchschnittliches Zuruhesetzungsalter von 64,0 Jahren.

Beamtinnen (2 200 Personen) sind im Jahr 2022 mit 62,0 Jahren durchschnittlich früher in Pension gegangen als Beamte (2 455 Personen) mit 62,4 Jahren. Die Differenz zwischen den beiden Geschlechtern hat sich dabei in den letzten 20 Jahren verringert. Obwohl Männer im Jahr 2002 im Schnitt noch 1,6 Jahre länger arbeiteten, betrug der Unterschied im Jahr 2022 weniger als ein halbes Jahr (0,4 Jahre).

Unterschiede im Ruhestandsalter lassen sich auch in den verschiedenen Laufbahngruppen feststellen. Im Laufe des Jahres 2022 traten 1 225 Personen aus dem höheren Dienst, 2 815 aus dem gehobenen und 615 aus dem mittleren bzw. einfachen Dienst in den Ruhestand. Während sich das Zuruhesetzungsalter über die letzten zwei Jahrzehnte in allen Gruppen erhöht hat, arbeiteten vor allem Beamtinnen und Beamte im einfachen bzw. mittleren Dienst um 3,6 Jahre länger (2002: 56,9 Jahre gegenüber 2022: 60,5 Jahre). Beim gehobenen Dienst sind es +1,1 Jahre (2002: 61,0 Jahre gegenüber 2022: 62,1 Jahre) und beim höheren Dienst +0,4 Jahre (2002: 63,0 Jahre gegenüber 2022: 63,4 Jahre).

Mit Blick auf die Aufgabenbereiche im Laufe des Jahres 2022 ist ersichtlich, dass Beamtinnen und Beamte im Vollzugsdienst mit 60,6 Jahren (ohne Dienstunfähigkeit bei 61,6 Jahren) durchschnittlich am frühesten in den Ruhestand treten. Im Schuldienst lag das durchschnittliche Zuruhesetzungsalter bei 62,4 Jahren (ohne Dienstunfähigkeit bei 64,2 Jahren), wobei Personen in den sonstigen Bereichen mit 63,5 Jahren (ohne Dienstunfähigkeit mit 64,9 Jahren) am längsten tätig waren. Über den Zeitraum von zwanzig Jahren lag der Anstieg im Schuldienst bei 0,9 Jahren, im Vollzugsdienst bei 2,3 Jahren und in den sonstigen Bereichen bei 1,1 Jahren. Somit zeigt sich in allen Bereichen eine Zunahme des durchschnittlichen Zuruhesetzungsalters, die im Vollzugsdienst am deutlichsten ausfällt.

### **1.3 Zuruhesetzungsgründe**

Die Gründe für einen Ruhestandseintritt sind vielfältig. Beamtinnen und Beamte treten mit oder nach Erreichen der allgemeinen beziehungsweise besonderen Regelaltersgrenze in den

Ruhestand. Es gibt auch die Möglichkeit vorzeitig auf eigenen Antrag mit Erreichen der allgemeinen Antragsaltersgrenze<sup>4</sup>, der Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung und bei besonderer Antragsaltersgrenze in den Ruhestand zu treten. Des Weiteren erfolgt bei Vorliegen einer Dienstunfähigkeit der Eintritt in den Ruhestand.

Im Laufe des Jahres 2022 entschieden sich 35,4 % der neu in den Ruhestand tretenden Beamtinnen und Beamte (1 645 Personen), die Möglichkeit der allgemeinen Antragsaltersgrenze in Anspruch zu nehmen.

Die allgemeine Regelaltersgrenze<sup>5,6</sup> ist mit 16,9 % (790 Personen) aktuell der zweithäufigste Grund. Dienstunfähigkeit ist aktuell mit 14,2 % der dritthäufigste Zurruesetzungsgrund (660 Personen). Der Anteil derjenigen, die aufgrund einer Dienstunfähigkeit in den Ruhestand traten, ist bis 2017 kontinuierlich gesunken und im Jahr 2022 wieder gestiegen. Lag dieser Wert während des Jahres 2002 noch bei 27,9 % der neuen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger (1 115 Personen), so waren es im Verlauf des Jahres 2017 nur noch 9,6 % (570 Personen).

**Tabelle 1.3.1 Zurruesetzungsgründe der im Jahr 2022 in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg nach Aufgabenbereich in Prozent**

Zurruesetzungsgrund		Insgesamt	Schuldienst	Vollzugsdienst	Sonstige Bereiche
<b>Regelaltersgrenze</b>	allgemeine	16,9	24,8	-	16,7
	besondere	12,3	-	50,8	-
	hinausgeschobene allgemeine	4,9	5,4	-	8,9
	hinausgeschobene besondere	7,4	-	30,4	-
<b>Antragsaltersgrenze</b>	allgemeine	35,4	44,9	-	50,7
	bei Schwerbehinderung und bei besonderer Altersgrenze	8,8	8,0	8,9	10,6
<b>Dienstunfähigkeit</b>		14,2	16,8	10,0	12,5

Der Anteil derer, die im Laufe des Jahres 2022 nach Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze in den Ruhestand traten, belief sich auf 41,6 % (1 930 Personen). Für einen vorzeitigen

<sup>4</sup> Dies beinhaltet auch Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet und eine Dienstzeit von 45 Jahren erreicht haben und gemäß § 40 Absatz 2 Landesbeamtengesetz, § 27 Absatz 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg ohne Abschläge in den Ruhestand gehen können

<sup>5</sup> Stufenweise Anhebung bis 2031 durch die Dienstrechtsreform aus dem Jahr 2011 auf grundsätzlich 67 Jahre. Für Lehrerinnen und Lehrer steigt die allgemeine Regelaltersgrenze im gleichen Zeitraum vom Ende des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 64. Lebensjahr vollendet, auf das Ende des Schuljahres, in dem die Lehrkraft das 66. Lebensjahr vollendet, an.

<sup>6</sup> Im Kontext dieses Berichts wird der Begriff „allgemeine Regelaltersgrenze“ verwendet. In statistischen Veröffentlichungen findet sich dafür häufig auch die Bezeichnung „gesetzliche Regelaltersgrenze“ oder verkürzt „Regelaltersgrenze“.

Eintritt in den Ruhestand (Antragsaltersgrenze) haben sich 44,2 % (2 055 Personen) entschieden.

Bei den Geschlechtern lassen sich Unterschiede feststellen. Etwa ein Fünftel der Frauen (425 Personen) tritt infolge einer Dienstunfähigkeit in den Ruhestand (2022: 19,3 %). Vor 20 Jahren war dies sogar der häufigste Grund bei den Ruhegehaltsempfängerinnen (42,3 % bzw. 510 Personen). Dieser Zuruhesetzungsgrund tritt bei den Männern im Jahr 2022 mit 9,6 % (235 Personen) auf. In den letzten zwei Jahrzehnten ist bei den Ruhegehaltsempfängerinnen die Möglichkeit der allgemeinen Antragsaltersgrenze häufiger in Anspruch genommen worden (2002: 35,1 % bzw. 425 Personen gegenüber 2022: 46,4 % bzw. 1 020 Personen). Ein Viertel der Ruhegehaltsempfänger (2022: 25,5 % bzw. 625 Personen) entschieden sich für diesen Zuruhesetzungsgrund.

Mit Blick auf die Laufbahngruppen wird ersichtlich, dass im Jahr 2022 die meisten im gehobenen (35,4 % bzw. 995 Personen) wie auch im höheren Dienst (40,4 % bzw. 495 Personen) die allgemeine Antragsaltersgrenze wählten und somit frühzeitig in den Ruhestand gingen. Von den insgesamt 615 ehemaligen Beamtinnen und Beamten, die früher im mittleren bzw. einfachen Dienst tätig waren, nutzte ein Viertel (25,4 %) diese Möglichkeit.

Die allgemeine Regelaltersgrenze erreichten 26,0 % (320 Personen) im höheren, 15,6 % (440 Personen) im gehobenen und 5,1 % (30 Personen) im mittleren bzw. einfachen Dienst. In der letzteren Gruppe erlangte allerdings über ein Viertel (26,9 % bzw. 165 Personen) die besondere Regelaltersgrenze.

Im Jahr 2022 betrug der Anteil, welcher die Möglichkeit der hinausgeschobene Regelaltersgrenze auf Antrag sowie die hinausgeschobene besondere Regelaltersgrenze nutzten, 11,3 % (140 Personen) im höheren sowie 12,6 % (355 Personen) im gehobenen und ebenfalls 12,6 % (75 Personen) im mittleren bzw. einfachen Dienst.

Im Hinblick auf die Aufgabenbereiche ist festzustellen, dass im Vollzugsdienst die besondere Regelaltersgrenze im Laufe des Jahres 2022 der häufigste Zuruhesetzungsgrund war. Diese nutzten rund die Hälfte der 1 125 neuen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger (50,8 % bzw. 570 Personen). Nahezu ein Drittel (30,4 % bzw. 340 Personen) machte von der hinausgeschobenen besonderen Altersgrenze Gebrauch.

Über die Hälfte (57,0 % bzw. 2 325 Personen) der ehemaligen Beamtinnen und Beamten im Schuldienst wählten 2017 die Möglichkeit der allgemeinen Antragsaltersgrenze. Im Jahr 2022 sank dieser Grund auf einen Anteil von 44,9 % (1 100 Personen). Jede vierte Person im Schuldienst erreichte die allgemeine Regelaltersgrenze (2022: 24,8 % bzw. 610 Personen). Dieser prozentuale Anteil blieb seit 2017 stabil. Die Eintrittsfälle in Folge einer Dienstunfähigkeit sind

wieder gestiegen (2017: 7,4 % bzw. 305 Personen gegenüber 2022: 16,8 % bzw. 410 Personen).

In den sonstigen Bereichen ist der prozentuale Anteil derer, die die allgemeine Antragsaltersgrenze wählten, seit zwei Jahrzehnten um 18,9 Prozentpunkte (2002: 31,8 % bzw. 320 Personen gegenüber 2022: 50,7 % bzw. 550 Personen) gestiegen. Die allgemeine Regelaltersgrenze erreichte im Jahr 2022 hingegen nur fast jeder Sechste (16,7 % bzw. 180 Personen).

## 1.4 Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz

Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz aller Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger, die im Laufe des Jahres 2022 in den Ruhestand getreten sind, lag bei 60,8 %. Vor 20 Jahren lag dieser noch bei 70,9 %. Im Geschlechtervergleich liegt der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Ruhegehaltsempfängerinnen (2022: 52,5 %) mit 15,9 Prozentpunkten unter dem der Ruhegehaltsempfänger (2022: 68,3 %).

Die Veränderung innerhalb der Laufbahngruppen über die letzten zwei Jahrzehnte zeigt, dass der durchschnittliche Ruhegehaltssatz im höheren Dienst um 12,9 Prozentpunkte (2002: 73,2% gegenüber 2022: 60,4 %), im gehobenen Dienst um 9,5 Prozentpunkte (2002: 69,5 % gegenüber 2022: 60,1 %) und im einfachen bzw. mittleren Dienst um 3,7 Prozentpunkte (2002: 69,1 % gegenüber 2022: 65,4 %) gesunken ist.

Während der durchschnittliche Ruhegehaltssatz der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger in den sonstigen Bereichen (2022: 59,8 %) und im Schuldienst (2022: 54,8 %) unter dem insgesamten Durchschnitt (2022: 60,8 %) liegt, erreichen ehemalige Beamtinnen und Beamte im Vollzugsdienst einen durchschnittlichen Ruhegehaltssatz von 70,2 %. Männliche Ruhegehaltsempfänger, die zuvor im Vollzugsdienst tätig waren, erreichen mit 71,2 % im Jahr 2022 den höchsten durchschnittlichen Ruhegehaltssatz.

**Tabelle 1.4.1 Durchschnittlicher Ruhegehaltssatz der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger des Landes Baden-Württemberg nach Aufgabenbereich und Geschlecht im Jahr 2022 in Prozent**

Aufgabenbereich	Insgesamt	Männlich	Weiblich
Schuldienst	54,8	63,5	50,6
Vollzugsdienst	70,2	71,2	57,3
Sonstige Bereiche	59,8	69,8	58,3
<b>Insgesamt</b>	<b>60,8</b>	<b>68,3</b>	<b>52,5</b>

## 1.5 Durchschnittliche Versorgungsbezüge<sup>7</sup>

Die während des Jahres 2022 neu in den Ruhestand getretenen Beamtinnen und Beamten erhielten einen durchschnittlichen monatlichen Versorgungsbezug nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften in Höhe von 3 326 Euro. Im Jahr 2022 neu hinzukommende Witwen und Witwer erhielten durchschnittlich 2 337 Euro und Waisen 421 Euro. Im zeitlichen Verlauf der letzten zwanzig Jahre sind die durchschnittlichen Versorgungsbezüge der jeweils neu hinzukommenden Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger (2002: 2 741 Euro) um ein Fünftel angestiegen (+21,3 %). Auch die Bezüge der Witwen und Witwer (2002: 1 587 Euro) sind um knapp die Hälfte gestiegen (+47,3 %). Die durchschnittlichen Versorgungsbezüge der Waisen (2002: 308 Euro) haben sich um gut ein Drittel erhöht (+36,7 %).

Ruhegehaltsempfängerinnen, die während des Jahres 2022 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, erhielten im Jahr 2022 einen durchschnittlichen Versorgungsbezug in Höhe von 2 891 Euro und somit 824 Euro weniger als Ruhegehaltsempfänger (3 715 Euro).

Die durchschnittlichen Ruhegehälter fielen im höheren Dienst (2022: 4 088 Euro) höher aus als im gehobenen (2022: 3 150 Euro) oder im einfachen bzw. mittleren Dienst (2022: 2 613 Euro).

Die Differenz zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen fällt dagegen geringer aus. So erhielten die während des Jahres 2022 in den Ruhestand getretenen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger, die im Schuldienst tätig waren, durchschnittlich 3 154 Euro im Monat und somit weniger als der Gesamtdurchschnitt (3 326 Euro). Ehemalige Beamtinnen und Beamte im Vollzugsdienst erhielten hingegen durchschnittlich 3 352 Euro. Die höchsten durchschnittlichen Versorgungsbezüge erhalten Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger, die in den sonstigen Bereichen tätig waren (3 688 Euro).

## 1.6 Versorgungsausgaben

Die Versorgungsausgaben<sup>8</sup> des Landes Baden-Württemberg umfassen die Ruhegehälter, die Hinterbliebenenversorgung sowie die Übergangsgelder<sup>9</sup>. Die Ausgaben im Jahr 2022 haben

---

<sup>7</sup> Es handelt sich um die im Berichtsmonat Januar tatsächlich zustehenden Bruttobezüge (einschließlich monatlich ausgezahlter Sonderzahlung).

<sup>8</sup> Die Versorgungsausgaben sind der Versorgungsempfängerstatistik entnommen. Sie setzen sich aus den Bruttobezügen des Vorjahres der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften sowie den einmaligen Zahlungen zusammen.

<sup>9</sup> Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen, die nicht auf ihren eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, haben in der Regel Anspruch auf Übergangsgeld.

sich im Vergleich von vor zwanzig Jahren von 2,3 Mrd. Euro auf 5,7 Mrd. Euro. mehr als verdoppelt (+153,3 %). Der größte Anteil (2022: 5,1 Mrd. Euro) entfällt auf die Ruhegehälter. Die Hinterbliebenenversorgung machte 2022 11,0 % (0,6 Mrd. Euro) aus. Auf die Übergangsgelder sind in den letzten zwei Jahrzehnten weniger als ein Prozent der Versorgungsausgaben entfallen.

Im Vergleich zu den vorausgerechneten Versorgungsausgaben im letzten Versorgungsbericht in der 16. Legislaturperiode von 6,0 Mrd. Euro<sup>10</sup> liegt die Höhe der Ist-Werte mit 5,7 Mrd. Euro darunter. Somit sind die Ausgaben langsamer angestiegen als vorausgerechnet.

Mindestversorgung erhielten zum Stichtag 1. Januar 2023 2,9 % der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (4 165 Personen). Dies machte ein Gesamtvolumen von 78,9 Mio. Euro und somit einen Anteil von 1,4 % an den gesamten Versorgungsausgaben aus. Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, bei denen eine Mindestversorgung vorliegt, hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten (2003: 865 Personen) nahezu verfünffacht (+381,1 %).

Ruhensregelungen haben dazu geführt, dass sich die monatlichen Ruhensbeträge zwischen 2008 (6,4 Mio. Euro) und 2023 (11,9 Mio. Euro) nahezu verdoppelt (+86,0 %) und sich die Versorgungsausgaben entsprechend reduziert haben. Im Januar 2023 waren insgesamt 26 180 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von einer Ruhensregelung und damit einer Kürzung ihrer Versorgungsbezüge betroffen. Im Jahr 2008 waren dies 22 470 Personen. Am häufigsten treffen bei diesen Personen Versorgungsbezüge mit Renten zusammen (2023: 21 890 Personen).

Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Versorgungsabschlag ist seit 2008 stetig gestiegen und hat sich in dieser Zeitspanne verdreifacht (2008: 21 510 Personen gegenüber 2023: 66 040 Personen). So ist auch die Höhe der Versorgungsabschläge über die letzten Jahre von 36,9 Mio. Euro im Jahr 2008 auf 156,1 Mio. Euro im Jahr 2023 angestiegen.<sup>11</sup> Das Volumen der die Versorgungsausgaben mindernden Versorgungsabschläge hat sich somit über die letzten 15 Jahre vervierfacht.

---

<sup>10</sup> Das Übergangsgeld ist in die Vorausrechnung nicht mit eingeflossen.

<sup>11</sup> Der Jahreswert wurde aus dem Wert für Januar 2008 bzw. Januar 2023 hochgerechnet.

## 1.7 Versorgungs-Haushalts-Quote (Vergangenheitsbetrachtung)

Neben der Betrachtung der Entwicklung der Versorgungsausgaben in absoluten Zahlen ist es sinnvoll, die Entwicklung der Versorgungsausgaben auch ins Verhältnis zur Entwicklung der Ausgaben des Landeshaushalts zu stellen.

Da die Beamtenversorgung als spezielles Alterssicherungssystem der Beamtinnen und Beamten und deren Angehörigen letztendlich aus dem Landeshaushalt finanziert werden muss, wird es dadurch möglich, die finanzielle Beanspruchung des Landeshaushalts durch die Beamtenversorgung darzustellen. Als Messgröße wird daher die Versorgungs-Haushalts-Quote definiert, die das in Prozent ausgedrückte Verhältnis der Versorgungsausgaben zum Landeshaushalt wiedergibt. Dabei werden die Versorgungsausgaben, wie in Kapitel 1.6 dargestellt, verwendet. Berücksichtigt werden also Versorgungsbezüge der Personen, die im Landesbereich beschäftigt waren sowie Versorgungsbezüge von deren Hinterbliebenen. Für das Ausgabenvolumen des Landeshaushaltes werden die bereinigten Ausgaben<sup>12</sup> verwendet.

Im Jahr 2002 lag die Versorgungs-Haushalts-Quote bei 7,3 %. Bis 2017 stieg sie auf 9,6 %, was einem Anstieg um 2,3 Prozentpunkte entspricht. Im Jahr 2022 betrug die Quote 9,4 %, sodass zwischen 2017 und 2022 ein Rückgang um 0,2 Prozentpunkte zu verzeichnen war.

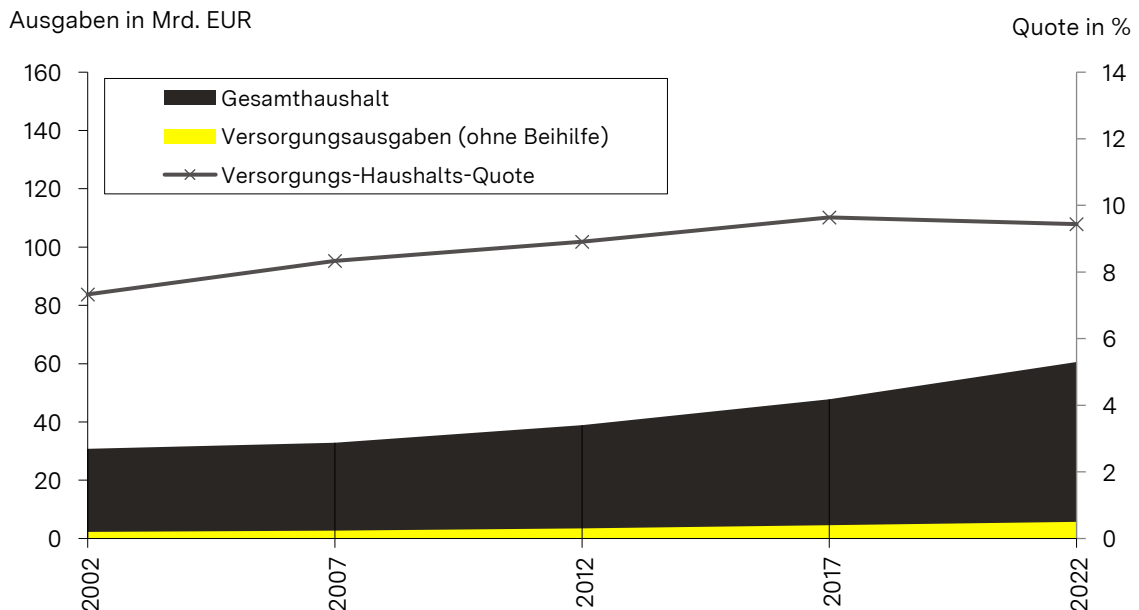
Die im letzten Versorgungsbericht in der 16. Legislaturperiode vorausgerechnete Quote von 10,7 % für das Jahr 2022 liegt somit um 1,3 Prozentpunkte über dem IST-Wert.

---

<sup>12</sup> Bereinigte Ausgaben: Ausgaben ohne Tilgung von Kreditmarktmitteln, Zuführung an Rücklagen, Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnischen Verrechnungen.

## Schaubild 1.7.1

### Versorgungs-Haushalts-Quote in Baden-Württemberg 2002 bis 2022



## 1.8 Ruhende Anspruchsberechtigungen auf Altersgeld

Die Anzahl der ehemaligen Beamtinnen und Beamten mit ruhemdem Anspruch auf Altersgeld ist stetig gestiegen (2012: 165 Personen gegenüber 2024: 2 740 Personen). Daneben ist seit 2019 auch die Anzahl der ehemaligen Beamtinnen mit ruhemdem Anspruch auf Altersgeld im Vergleich zu den Beamten mit ruhemdem Anspruch auf Altersgeld stärker angestiegen (+139,3 % gegenüber +69,5 %). Im Jahr 2024 waren es 1 125 Männer und 1 615 Frauen; somit überwogen die ehemaligen Beamtinnen mit 59,0 %.

Die Höhe der erworbenen ruhenden Altersgeldansprüche beläuft sich für das Jahr 2024 auf 2,8 Mio. Euro. Pro potenzieller Altersgeldempfängerin bzw. potenziellem Altersgeldempfänger beträgt der durchschnittliche Anspruch 1 025 Euro.

**Tabelle 1.8.1 Ehemalige Beamtinnen und Beamte mit ruhendem Anspruch auf Altersgeld in Baden-Württemberg nach Geschlecht und Höhe der erworbenen monatlichen Altersgeldansprüche zum jeweiligen Stichtag 31.12.**

Jahr	Insgesamt	davon männlich	davon weiblich	Monatliche Bezüge insgesamt	Durchschnittliche Bezüge
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Euro	Euro
2012	165	85	80	138 150	835
2013	270	135	135	222 485	830
2014	385	190	200	311 845	805
2015	510	245	265	419 965	825
2016	635	300	335	516 630	815
2017	765	360	405	628 070	820
2018	1 145	600	545	1 202 900	1 050
2019	1 340	665	675	1 391 630	1 040
2020	1 585	760	820	1 650 440	1 045
2021	1 750	830	920	1 807 575	1 035
2022	2 045	935	1 110	2 117 950	1 035
2023	2 410	1 025	1 385	2 409 995	1 000
2024	2 740	1 125	1 615	2 806 405	1 025

Datenquelle: Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

Im Jahr 2024 sind 340 Beamtinnen und Beamte auf Antrag aus dem Dienst ausgeschieden und haben dadurch einen Anspruch auf Altersgeld erworben. Der bislang größte Zugang wurde im Jahr 2023 mit 390 Personen registriert.

Mit Blick auf die Verteilung nach Aufgabenbereichen sind im Jahr 2024 185 Beamtinnen und Beamte aus dem Schuldienst, 45 aus dem Vollzugsdienst und 80 aus den sonstigen Bereichen auf Antrag aus dem Dienst mit Altersgeldanspruch ausgeschieden sind.

**Tabelle 1.8.2 Ehemalige Beamtinnen und Beamte, die im jeweiligen Jahr mit Anspruch auf Altersgeld aus dem Dienst ausgeschieden sind nach Aufgabenbereich in Baden-Württemberg zum jeweiligen Stichtag 31.12.**

Jahr	Insgesamt	Schuldienst	Vollzugsdienst	Sonstige Bereiche	Nicht zugeordnet <sup>1)</sup>
2012	145	40	20	35	55
2013	105	25	15	20	45
2014	120	35	10	30	40
2015	125	40	15	30	40
2016	125	35	20	30	40
2017	130	35	10	35	50
2018	380 <sup>2)</sup>	50	15	45	270
2019	195	75	25	55	40
2020	250	95	35	70	50
2021	175	75	20	45	25
2022	300	140	45	75	40
2023	390	210	40	100	40
2024	340	185	45	80	30

<sup>1)</sup> Diese Personen konnten zum Stichtag der Auswertung keinem Aufgabenbereich zugeordnet werden. Sie werden aber zu einem späteren Zeitpunkt – nach abschließender Bearbeitung des jeweiligen Falles – nacherfasst und einem der drei Aufgabenbereiche zugeordnet.

<sup>2)</sup> Notariatsreform in Baden-Württemberg im Jahr 2018.

Datenquelle: Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

## 1.9 Ausgaben für Alters- und Hinterbliebenengeld

Zum Abrechnungsmonat Dezember des Jahres 2024 bezogen 30 ehemalige Beamtinnen und 25 ehemalige Beamte Altersgeld. Die durchschnittlichen Bezüge der laufenden Altersgeldfälle beliefen sich im Dezember 2024 auf 2 270 Euro pro Person. Insgesamt wurden in diesem Monat 122 598 Euro an Altersgeld ausgezahlt.

2024 haben fünf Hinterbliebene Hinterbliebenengeld bezogen mit einem durchschnittlichen Bezug von 838 Euro pro Monat. Insgesamt wurden im Dezember 2024 5 028 Euro an Hinterbliebenengeld ausgezahlt.

**Tabelle 1.9.1 Laufende Alters- und Hinterbliebenengeldfälle in Baden-Württemberg nach Geschlecht und Höhe der monatlichen Bezüge zum Stichtag 31.12.<sup>\*)</sup>**

Jahr	Ehemalige Beamtinnen und Beamte				Hinterbliebene			
	Insgesamt	davon männlich	davon weiblich	Bezüge insgesamt	Insgesamt	davon männlich	davon weiblich	Bezüge insgesamt
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Euro	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Euro
2019	5	5	5	10 304	5	5	-	4 359
2020	10	5	5	15 956	5	5	-	4 466
2021	15	5	10	23 869	5	5	-	4 528
2022	20	10	10	41 807	5	5	-	4 088
2023	45	25	25	102 377	5	5	-	4 088
2024	55	30	25	122 598	5	5	-	5 028

<sup>\*)</sup> Aufgrund der statistischen Geheimhaltung ist eine Darstellung der laufenden Fälle vor 2019 nicht möglich.  
Datenquelle: Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg

## 2. Entwicklung der Beamtenversorgung bis zum Jahr 2060

Die Berechnung der voraussichtlichen Entwicklung der Beamtenversorgung bis zum Jahr 2060 beruht erstmalig auf einem Berechnungsmodell des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg. Diese entspricht in den Grundzügen der im letzten Versorgungsbericht in der 16. Legislaturperiode verwendeten Modellrechnung des Statistischen Bundesamtes. Ausgehend vom aktuellen Bestand der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger werden in beiden Modellrechnungen (letzter und aktueller Versorgungsbericht) in den folgenden Jahren Zugänge addiert und Abgänge, z. B. durch Sterbefälle, subtrahiert.

Es wurden allerdings einige Annahmen und Parameter der Vorausrechnung des letzten Versorgungsberichts aufgrund der aktualisierten Datenlage und der Anwendung von modifizierten Analysemethoden angepasst. Das neue Berechnungsmodell beschreibt die zukünftige Entwicklung des Bestands der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bis zum Jahr 2060 und die Entwicklung der Versorgungsausgaben in diesem Zeitraum. Hierbei wird bei der Entwicklung der Versorgungsausgaben auch eine jährliche lineare Anpassung der Versorgungsbezüge um 3,1 % zugrunde gelegt.

Die Modellrechnung wurde auf Basis der Daten der Versorgungsempfängerstatistik zum 1. Januar 2022<sup>13</sup> und Daten der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2022 für das Land Baden-Württemberg erstellt. Dies war zum Zeitpunkt der Entwicklung des Modells die aktuellste vorliegende Datenlage. Um von einem einheitlichen Zeitpunkt ausgehen zu können, wurden die

<sup>13</sup> Der 1. Januar ist immer der Stichtag der Versorgungsempfängerstatistik des jeweiligen Jahres.

Werte der Personalstandstatistik auf den 1. Januar 2022 zurückgerechnet. Die Werte der Vorausrechnung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beziehen sich ebenfalls immer auf den Stichtag 1. Januar des jeweiligen Vorausrechnungsjahres.

Die Berechnung erfolgt für die Aufgabenbereiche Schuldienst, Vollzugsdienst und die sonstigen Bereiche sowie für Geschlecht und Laufbahngruppen getrennt. Der nach Ruhegehaltsempfängerinnen bzw. Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen gegliederte Bestand verändert sich durch Zu- und Abgänge in den Folgejahren. Die Modellrechnung bildet die Entwicklung der genannten Bestände im Vorausrechnungszeitraum ab.

Zudem werden die künftigen Versorgungsausgaben vorausgerechnet. Diese Berechnung basiert auf der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zum 1. Januar des Folgejahres sowie auf den durchschnittlichen Versorgungsbezügen des aktuellen Jahres. Zum Beispiel liegen den berechneten Versorgungsausgaben für das Jahr 2025 der Bestand an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zum 1. Januar 2026 und die durchschnittlichen Bezüge des Jahres 2025 zugrunde. Dabei wird eine Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge um jährlich 3,1 % angenommen. Diese basiert auf der Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte für den Bereich öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, Private Haushalte<sup>13</sup>, wobei ein Durchschnitt über die Jahre 2019 bis 2023 zugrunde gelegt wurde.

Die voraussichtliche Entwicklung der Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird im Wesentlichen beeinflusst durch das Ruhestandseintrittsverhalten, die Quote der Wiederbesetzungen der Stellen der ausscheidenden Beamtinnen und Beamten, das Alter der neu eingestellten Personen, die von der Lebenserwartung abhängige Entwicklung der Abgänge aus dem Bestand der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger und der Bestandsentwicklung der Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenversorgung. In den Vorausrechnungen des aktuellen Versorgungsberichts für die 17. Legislaturperiode wird für diese Größen von folgenden Annahmen ausgegangen:

Im letzten Versorgungsbericht für die 16. Legislaturperiode wurde die schrittweise Anhebung der Altersgrenzen nach der Dienstrechtsreform durch die Annahme berücksichtigt, dass sich der überwiegende Teil der Beamtinnen und Beamten gegen höhere Abschläge und damit für eine spätere Pensionierung entscheiden wird. Als Basis für die altersabhängigen Wahrscheinlichkeiten eines Ruhestandseintritts wurden die Daten der Jahre 2015 bis 2017 zugrunde ge-

---

<sup>13</sup> Statistische Ämter der Länder: Statistischen Reihe 1 Band 2 - Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder - Reiter 4.4.3 [4. Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer (Inlandskonzept)]

legt. Es wurde unterstellt, dass diese Wahrscheinlichkeiten unverändert weitergelten. Die damals getroffene Annahme konnte durch die inzwischen vorliegenden Ist-Zahlen nicht durchgängig bestätigt werden.

Im aktuellen Versorgungsbericht wurden für alle Differenzierungsmerkmale (Aufgabenbereich, Laufbahn, Geschlecht) und für alle Altersjahrgänge die Pensionswahrscheinlichkeit für die Jahre 2012<sup>14</sup> bis 2022 berechnet und in einer linearen Regression bis 2030 weitergeführt. Erst danach wird von einer konstanten Pensionswahrscheinlichkeit ausgegangen. Eine Ausnahme bilden hier die aufgrund von Schwerbehinderung neu in den Ruhestand getretenen Personen. Für diese Personengruppe ist aus methodischen Gründen<sup>15</sup> keine Berechnung von Pensionswahrscheinlichkeiten möglich. Hier wird von einem konstanten Anteil der schwerbehinderten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger an der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ausgegangen, wobei ein 3-Jahres-Schnitt zugrunde gelegt wird.

Es wird von einer Wiederbesetzungsquote von 100 % ausgegangen. Es wird also angenommen, dass im Bereich der aktiven Beamtinnen und Beamten alle freiwerdenden Stellen nachbesetzt werden. Damit bleibt der Bestand an aktiven Beamtinnen und Beamten volumenmäßig gleich, allerdings ändert sich im Laufe der Zeit die Altersstruktur und die Geschlechterverteilung.

Da das Alter bei Übernahme in das Beamtenverhältnis variiert, wurden differenzierte Verteilungen für das Verbeamtungsalter nach den Aufgabenbereichen Schuldienst, Vollzugsdienst und sonstige Bereiche aus der Personalstandstatistik ermittelt.

Für die künftige Entwicklung der Abgänge aus dem Bestand der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger wegen Todes und die Fortschreibung des Bestands der aktiven Beamtinnen und Beamten wurden im Rahmen des aktuellen Versorgungsberichts genauso wie für die Versorgungsberichte der Bundesregierung gesonderte Sterbewahrscheinlichkeiten für Beamtinnen und Beamte verwendet. Grund ist die im Durchschnitt etwas höhere Lebenserwartung von Beamtinnen und Beamten. Für den Versorgungsbericht des Bundes hat das Statistische Bundesamt eine Beamtensterbetafel errechnet, die entsprechend der Bevölkerungsvorausrechnung für Deutschland für künftige Jahre weiter gerechnet wurde. Diese Beamtensterbetafel wird auch im aktuellen Versorgungsbericht für die 17. Legislaturperiode verwendet.

---

<sup>14</sup> Die Dienstrechtsreform wurde zum 1. Januar 2011 eingeführt und hat erst in der Folge Auswirkungen auf die Versorgungsempfängerstatistik, also erst zu deren Stichtag ab 1. Januar 2022.

<sup>15</sup> Das Merkmal Schwerbehinderung ist in der Personalstandstatistik nicht enthalten.

Bei der Bestandsentwicklung der Empfängerinnen und Empfänger von Witwen- und Witwergehalt ergeben sich die Zugänge durch Todesfälle von aktiven Beamtinnen und Beamten sowie von Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern. Die Anzahl der Todesfälle wurde mithilfe von Sterbetafeln für Baden-Württemberg berechnet, die entsprechend der Bevölkerungsvorausrechnung des Landes für künftige Jahre weiter gerechnet wurde.

Die Anteile der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger bzw. der aktiven Beamtinnen und Beamten, die eine Witwe oder einen Witwer hinterlassen, wurden aus den Daten der Versorgungsempfängerstatistik der letzten drei vorliegenden Jahre (2020 bis 2022) berechnet und für den gesamten betrachteten Zeitraum unterstellt.

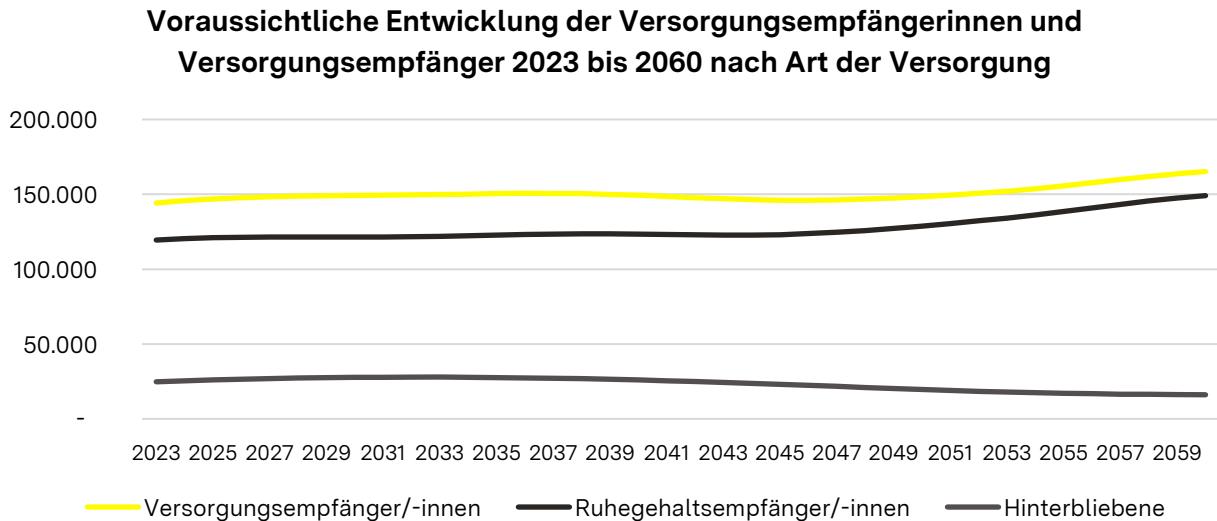
Das Alter der hinzukommenden Witwen und Witwer hängt vom Alter der jeweils verstorbenen Ruhegehaltsempfängerin bzw. des jeweils verstorbenen Ruhegehaltsempfängers ab. Die Altersunterschiede werden für die unterschiedlichen Aufgabenbereiche, Laufbahngruppen und das Geschlecht differenziert berechnet. Hierbei wird ein 3-Jahres-Schnitt von 2020 bis 2022 gebildet.

## **2.1 Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger**

### **2.1.1 Voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach der Art der Versorgung**

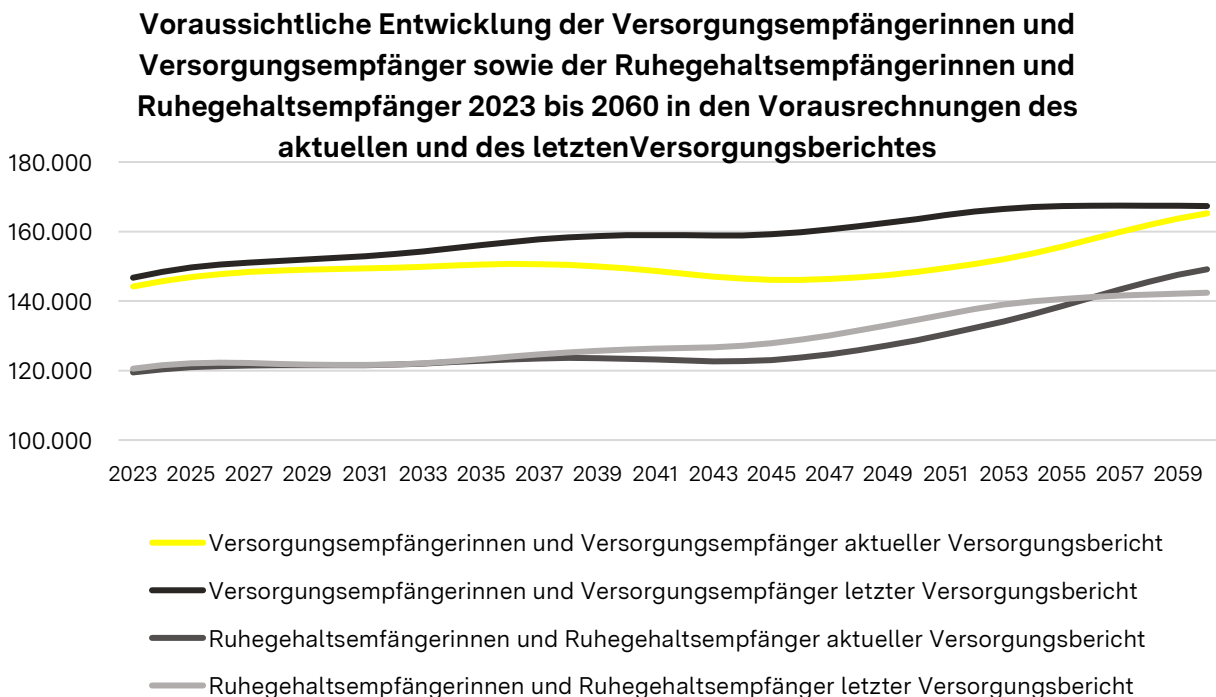
Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Baden-Württemberg wird sich den neuen Berechnungen des aktuellen Versorgungsberichts für die 17. Legislaturperiode zufolge im gesamten Vorausrechnungszeitraum um rund 21 100 Personen erhöhen. Dies entspricht einer Steigerung von knapp 15 %. Dabei steigt die Zahl bis zum Jahr 2036 auf rund 150 600 Personen (+6 500 Personen), danach geht die Anzahl zurück und erreicht im Jahr 2046 den Tiefpunkt mit 146 100 Personen. Ab dem Jahr 2047 ist mit einem kontinuierlichen Anstieg zu rechnen. Diese erreicht am Ende des Vorausrechnungszeitraums im Jahr 2060 einen Wert von 165 200 Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern.

**Schaubild 2.1.1.1**



Im Vergleich zur Vorausrechnung des letzten Versorgungsberichts in der 16. Legislaturperiode verläuft die Entwicklung auf einem etwas niedrigeren Niveau. Der oben beschriebene Rückgang ab dem Jahr 2037 stellt sich im letzten Versorgungsbericht lediglich als Stagnation dar. Der nachfolgende Anstieg verläuft allerdings nach der Vorausrechnung im aktuellen Versorgungsbericht deutlich steiler. Dennoch liegt die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger am Ende des Betrachtungszeitraumes um 2 100 Personen geringer als in der Vorausrechnung des letzten Versorgungsberichts. Im Folgenden kann gezeigt werden, dass dies durch die Entwicklung der Zahl der Hinterbliebenen bedingt ist.

**Schaubild 2.1.1.2**



Die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger unterteilen sich in Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger sowie in Hinterbliebene. Der Anstieg der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den kommenden Jahren ist vor allem von der zahlenmäßigen Zunahme der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger bestimmt. Ihre Zahl steigt gemäß der aktuellen Vorausschätzung von 119 500 im Jahr 2023 bis zum Jahr 2038 auf 123 600 an. Nach einem vorübergehenden Rückgang bis 2043 um 900 Personen nimmt die Anzahl dann um 26 500 Personen weiter auf 149 100 im Jahr 2060 zu.

Bis zum Jahr 2036 weist der Verlauf der Entwicklung der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger nur geringe Abweichungen zum vorausgerechneten Verlauf im letzten Versorgungsbericht für die 16. Legislaturperiode auf. Ab 2037 bis zum Jahr 2056 bleiben die vorausgerechneten Werte für die Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im aktuellen Versorgungsbericht deutlicher unter denen des letzten Versorgungsberichts. Die höchste Abweichung nach unten weist das Jahr 2050 mit 5 800 Personen auf. In den letzten Jahren des Betrachtungszeitraumes bleibt es beim aktuellen Versorgungsbericht bei der ansteigenden Tendenz, im letzten Versorgungsbericht war für diesen Zeitraum noch von einer Abflachung ausgegangen worden. So liegt die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im Jahr 2060 um 6 700 Personen höher als im letzten Versorgungsbericht für die 16. Legislaturperiode.

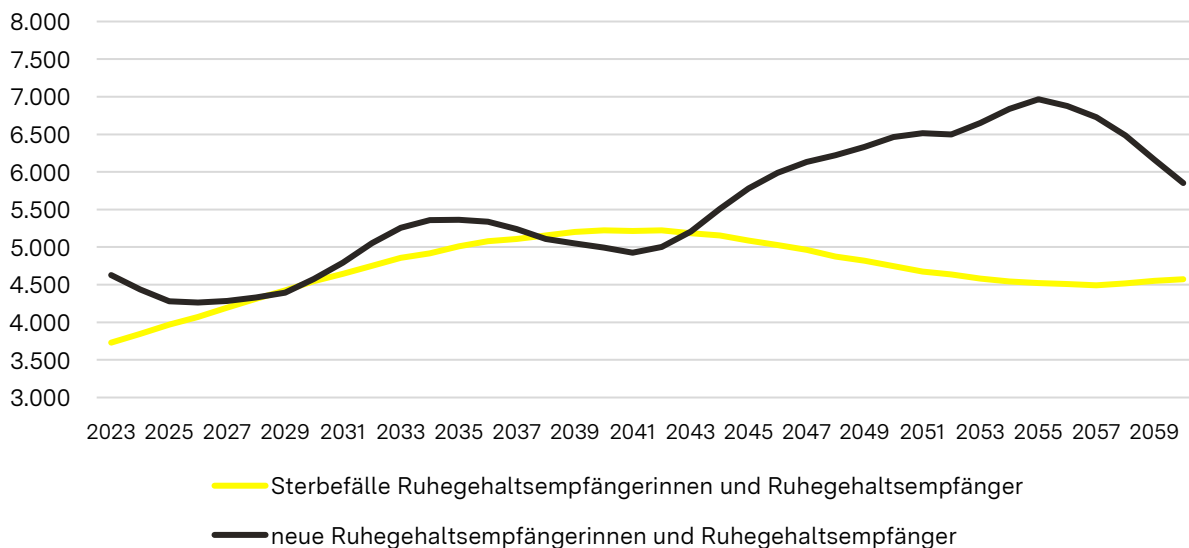
Die Veränderungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem Zugang der neuen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger sowie dem Abgang durch verstorbene Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger.

Die Entwicklung der neuen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger weist einen schwankenden Verlauf auf: Bis 2026 ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen, 2027 bis 2035 ein Anstieg, 2036 bis 2041 ein leichter Rückgang, 2042 bis 2055 ein Anstieg, 2056 bis 2060 nimmt die Zahl der neuen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger wieder ab. Die Schwankungen korrelieren dabei mit der Entwicklung der Altersgruppe der Personen im Alter von 60 Jahren und mehr bei den aktiven Beamtinnen und Beamten.

Die Sterbefälle bei den Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern steigen bis 2040 kontinuierlich an, danach gehen sie bis 2057 zurück, um dann in den letzten drei Jahren wieder etwas anzusteigen. Dies ist vor allem durch die Altersstruktur der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger bedingt.

Schaubild 2.1.1.3

**Voraussichtliche Entwicklung der neuen Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger sowie der Sterbefälle der Ruhegehaltsempfängerinnen und -empfänger 2023 bis 2060**



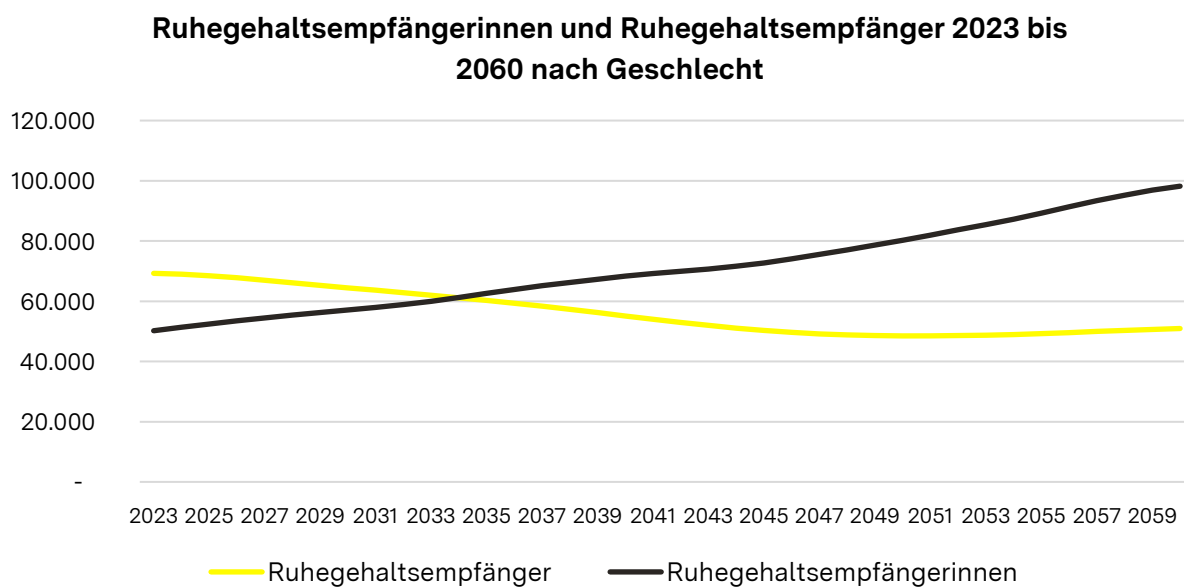
Unterschiede zur Entwicklung der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger, wie sie im letzten Versorgungsbericht für die 16. Legislaturperiode dargestellt wurde, können nicht nur auf eine aktualisierte Datengrundlage, sondern auch auf folgende methodische Unterschiede zurückgeführt werden: Wie oben beschrieben ging der letzte Versorgungsbericht davon aus, dass sich die überwiegende Anzahl der aktiven Beamtinnen und Beamten gegen eine vorzeitige Pensionierung entscheiden würde. Datenbasis waren die Jahre von 2015 und 2017. Der 3-Jahres-Schnitt wurde dann auf alle folgenden Jahre angewandt. Die im letzten Versorgungsbericht getroffene Annahme wurde durch die aktuell vorliegende Datenlage nicht durchgängig bestätigt. Der aktuelle Versorgungsbericht für die 17. Legislaturperiode errechnet dagegen für die Wahrscheinlichkeiten des Ruhestandseintrittes eine Regression aus den Jahren 2012 bis 2022 und berücksichtigt daher die in den Daten sichtbaren Veränderungen aufgrund der steigenden Regelaltersgrenze. Die Regressionsgerade wird bis zum Jahr 2030 fortgeschrieben. Ab 2030 geht der aktuelle Versorgungsbericht von konstanten Pensionswahrscheinlichkeiten aus.

Für die Gesamtentwicklung von großer Bedeutung ist die Verschiebung der Geschlechterzusammensetzung. Bis zum Jahr 2049 liegt die Zahl der vorausgerechneten männlichen Sterbefälle bei den Ruhegehaltsempfängern über der Zahl der neuen Ruhegehaltsempfänger, so dass die Zahl der Ruhegehaltsempfänger bis zu diesem Zeitpunkt abnimmt. Erst im restlichen Beobachtungszeitraum liegt die Zahl der neuen Ruhegehaltsempfänger geringfügig über der Zahl der Sterbefälle, so dass sich eine Zunahme der Ruhegehaltsempfänger im Zeitraum von 2050 bis 2060 um 2 400 Personen ergibt. Im gesamten Beobachtungszeitraum 2023 bis 2060 ist mit einem Rückgang der Zahl der neuen Ruhegehaltsempfänger um 200 zu rechnen. Die

Zahl der männlichen Sterbefälle ist bis 2033 leicht ansteigend, danach nimmt die Zahl der männlichen Sterbefälle kontinuierlich um insgesamt 1 100 Personen ab.

Die Zahl der neuen Ruhegehaltsempfängerinnen weist ebenfalls einen schwankenden Verlauf auf. Die Schwankungen sind deutlicher ausgeprägt als bei den neuen Ruhegehaltsempfängern. Außerdem liegt bis zum Jahr 2055 eine ansteigende Tendenz vor. Danach sinkt die Zahl der neuen Ruhegehaltsempfängerinnen wieder auf ein Niveau von 3 600 im Jahr 2060. Die Zahl der weiblichen Sterbefälle steigt bis 2045 an, geht dann bis 2053 geringfügig (um 100 Personen) zurück, um schließlich in den letzten Jahren des Betrachtungszeitraums wieder leicht anzusteigen. Die Zahl der neuen Ruhegehaltsempfängerinnen liegt im gesamten Beobachtungszeitraum über der Zahl der weiblichen Sterbefälle, sodass die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen im gesamten Beobachtungszeitraum steigt.

#### Schaubild 2.1.1.4



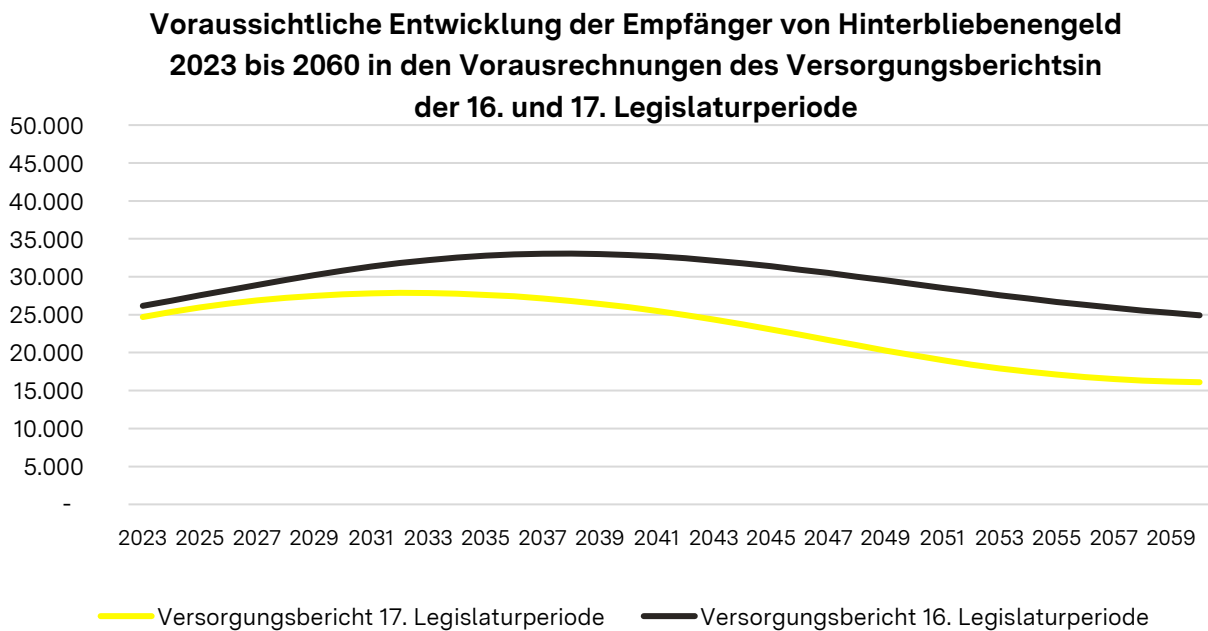
Insgesamt ist ein steigender Anteil der Ruhegehaltsempfängerinnen und ein sinkender Anteil der Ruhegehaltsempfänger zu beobachten. 2034 gibt es voraussichtlich erstmals mehr Ruhegehaltsempfängerinnen als Ruhegehaltsempfänger.

Für die Zahl der Hinterbliebenen mit Versorgungsansprüchen ist bis zu ihrem Höchststand im Jahr 2032 mit einem Anstieg um 3 200 auf 27 900 Personen zu rechnen. In den Folgejahren bis 2060 ergibt sich gemäß der Vorausschätzung jedoch wieder ein Rückgang um 11 800 auf 16 100 Personen. Damit geht die Zahl der Hinterbliebenen mit Versorgungsansprüchen im gesamten Beobachtungszeitraum voraussichtlich um rund 35 % zurück.

Im Vergleich zur vorausgerechneten Zahl der Hinterbliebenen im letzten Versorgungsbericht für die 16. Legislaturperiode ergibt sich im aktuellen Versorgungsbericht für 2060 eine um rund 8 800 Personen geringere Personenzahl.

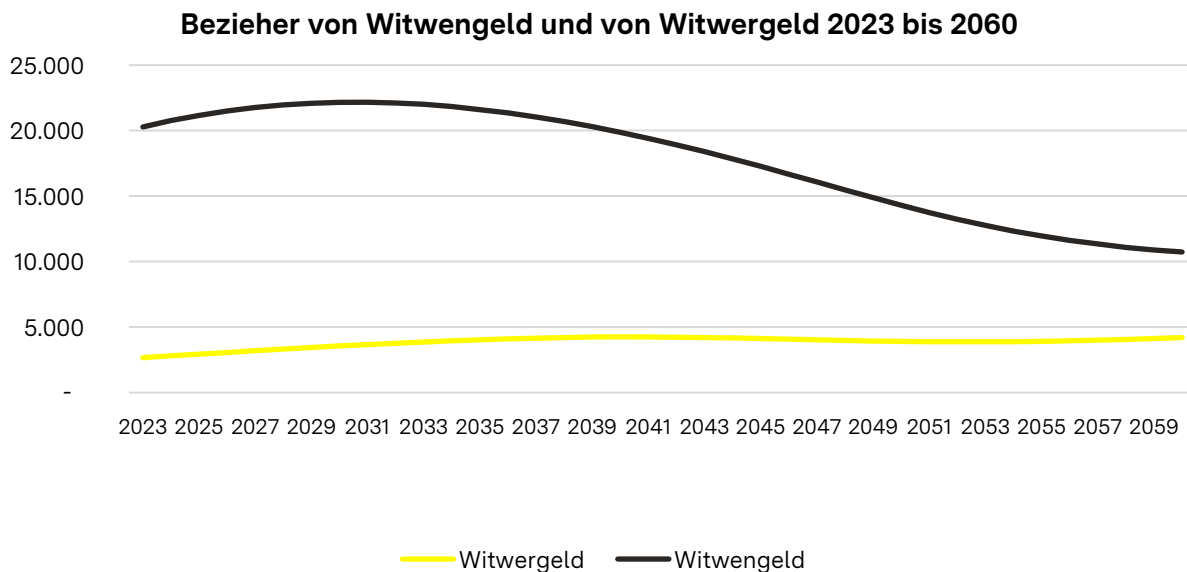
Der letzte Versorgungsbericht berechnet die Hinterbliebenenquote anhand der Daten aus den Jahren von 2015 bis 2017. Der 3-Jahres-Schnitt wird dann auf alle folgenden Jahre angewandt. Der aktuelle Versorgungsbericht für die 17. Legislaturperiode bildet eine Regression aus den Jahren 2012 bis 2022 und berücksichtigt daher auch Veränderungen aufgrund der allgemein geringer werdenden Anzahl an Verstorbenen, die Hinterbliebene hinterlassen, und die Geschlechterverschiebung bei den aktiven Beamtinnen und Beamten und Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfängern.

**Schaubild 2.1.1.5**



Die sinkende Zahl an männlichen Ruhegehaltsempfängern wird ab 2030 zu einer sinkenden Anzahl an Witwen führen, während die Zahl der Witwer absolut nicht entsprechend ansteigt. Verstorbene Frauen hinterlassen seltener Witwer, als verstorbene Männer Witwen. Dies ist u. a. darauf zurückzuführen, dass im Durchschnitt die Ehemänner älter sind als die Ehefrauen und die Lebenserwartung der Frauen höher ist als die der Männer. Der Anteil der Witwer steigt kontinuierlich von 11,6 % im Jahr 2023 auf 28,8 % im Jahr 2060. Aufgrund der Verschiebung der Geschlechteranteile geht die Zahl der Witwen und Witwer insgesamt ab 2032 kontinuierlich zurück.

**Schaubild 2.1.1.6**

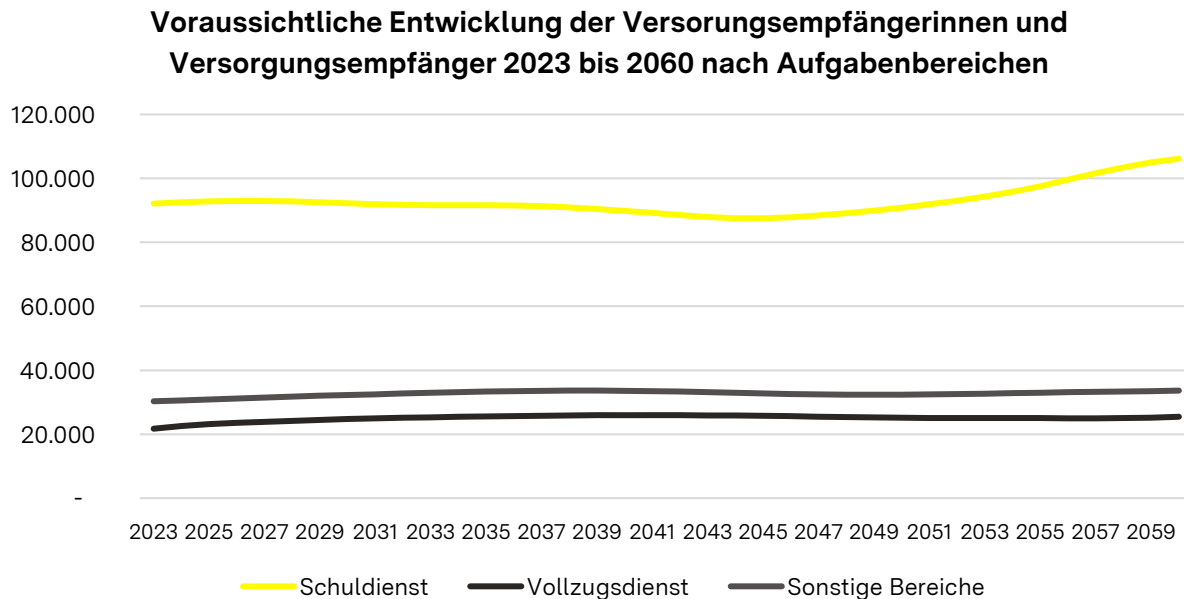


Für die Bezieher von Waisengeld wird angenommen, dass die Relation Waisen zu Witwen und Witwern konstant bleibt. Die entsprechende Quote wurde als Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022 gebildet. Damit nimmt die Entwicklung der Waisen einen vergleichbaren Verlauf wie die der Witwen und Witwer, allerdings auf einem niedrigeren Niveau.

## **2.1.2 Voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach Aufgabenbereichen**

Bei der Betrachtung nach den Aufgabenbereichen Schuldienst, Vollzugsdienst und sonstige Bereiche zeigt sich, dass der Anstieg der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im letzten Drittel des Beobachtungszeitraumes zu einem erheblichen Teil auf die Entwicklung im Aufgabenbereich Schuldienst zurückgeht. Die Zahl der Personen, deren Versorgungsansprüche auf einem Dienstverhältnis im Schuldienst basiert, wird von 92 100 im Jahr 2023 auf 106 100 Personen im Jahr 2060 ansteigen. Dies ist eine Steigerung um 15 %. Dabei ist nach einem kurzen Anstieg bis zum Jahr 2026 um 800 Personen bis zum Jahr 2045 ein Rückgang auf 87 600 Personen zu erwarten. Danach erfolgt bis 2060 ein Anstieg um 18 600 Personen. Die Steigerung im gesamten Betrachtungszeitraum ist dabei auf die Zunahme der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im Schulbereich zurückzuführen, während die Zahl der Hinterbliebenen in diesem Bereich rückläufig ist.

## Schaubild 2.1.2.1



Bis zum Jahr 2042 weist der Verlauf der Entwicklung der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger aus dem Schuldienst nur geringe Abweichungen von unter 5 % zum vorausgerechneten Verlauf im letzten Versorgungsbericht für die 16. Legislaturperiode auf. Ab 2037 bis zum Jahr 2057 bleiben die im aktuellen Versorgungsbericht für die 17. Legislaturperiode vorausgerechneten Werte für die Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger, deren Versorgungsansprüche auf ein Dienstverhältnis im Schuldienst zurückgeht, unter denen des letzten Versorgungsberichts. In den letzten Jahren des Betrachtungszeitraumes bleibt es beim aktuellen Versorgungsbericht jedoch bei der ansteigenden Tendenz, im letzten Versorgungsbericht war für diesen Zeitraum noch von einer Abflachung ausgegangen worden. So liegt die Zahl der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im Jahr 2060 um 3 900 Personen höher als im letzten Versorgungsbericht.

Die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, deren Versorgungsanspruch auf einem Dienstverhältnis im Vollzugsdienst basiert, wird im Jahr 2040 mit 26 000 der Höchststand erreicht und in den Folgejahren bis 2057 leicht auf 25 000 sinken. Bis zum Ende des Betrachtungszeitraums erfolgt dann wieder eine Zunahme um 500 Personen. Damit liegt diese Anzahl 2060 um 17 % über der Ausgangszahl im Basisjahr 2023. Auch diese Zunahme ist auf eine Zunahme der Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger im Vollzugsbereich zurückzuführen, während die Zahl der Hinterbliebenen auch in diesem Bereich tendenziell rückläufig ist.

Für den Vollzugsdienst ergeben sich zwischen dem letzten Versorgungsbericht für die 16. Legislaturperiode und dem aktuellen Versorgungsbericht für die 17. Legislaturperiode in der ersten Hälfte des Betrachtungszeitraums nur geringfügige Abweichungen bei der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. In der zweiten Hälfte

erhöht sich die Abweichung bis zum Jahr 2060 auf 1 300 Personen, um welche die Vorausrechnung des aktuellen Versorgungsberichts unter dem Wert der Vorausrechnung im letzten Versorgungsbericht liegt. Dies ist vor allem auf das niedrigere Niveau bei den Hinterbliebenen zurückzuführen.

Für die sonstigen Bereiche werden über den gesamten Beobachtungszeitraum nur geringe Veränderungen erwartet. Bis zum Jahr 2038 steigt die Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger um 3 300 auf insgesamt 33 600 Personen an. In den Folgejahren tritt bis 2049 eine rückläufige Entwicklung ein (-1 300 Personen). Bis zum Ende des Beobachtungszeitraums steigt die Zahl dann wieder um 1 300 Personen auf insgesamt 33 600 Personen an. Damit liegt die Anzahl 2060 um 11 % über der Ausgangszahl im Basisjahr 2023. Im Vergleich zur prognostizierten Entwicklung des letzten Versorgungsberichts in der 16. Legislaturperiode ergibt sich ein ähnlicher Kurvenverlauf auf etwas niedrigerem Niveau. Für das Ende des Betrachtungszeitraumes werden im aktuellen Versorgungsbericht 1 900 Personen weniger vorausgerechnet. Auch hier ist das niedrigere Niveau bei den Hinterbliebenen ursächlich.

## **2.2 Versorgungsausgaben**

Zu den Versorgungsausgaben zählen das Ruhegehalt der Beamtinnen und Beamten im Ruhestand sowie die Hinterbliebenenversorgung für Witwen, Witwer und Waisen.

Im Jahr 2023 entfielen auf das Ruhegehalt rund 89 % der Versorgungsausgaben, die Hinterbliebenenversorgung machte rund 11 % der Versorgungsausgaben aus. Zum Ende des Beobachtungszeitraums im Jahr 2060 wird sich diese Verteilung auf 94 % zugunsten des Ruhegehalts verschieben.

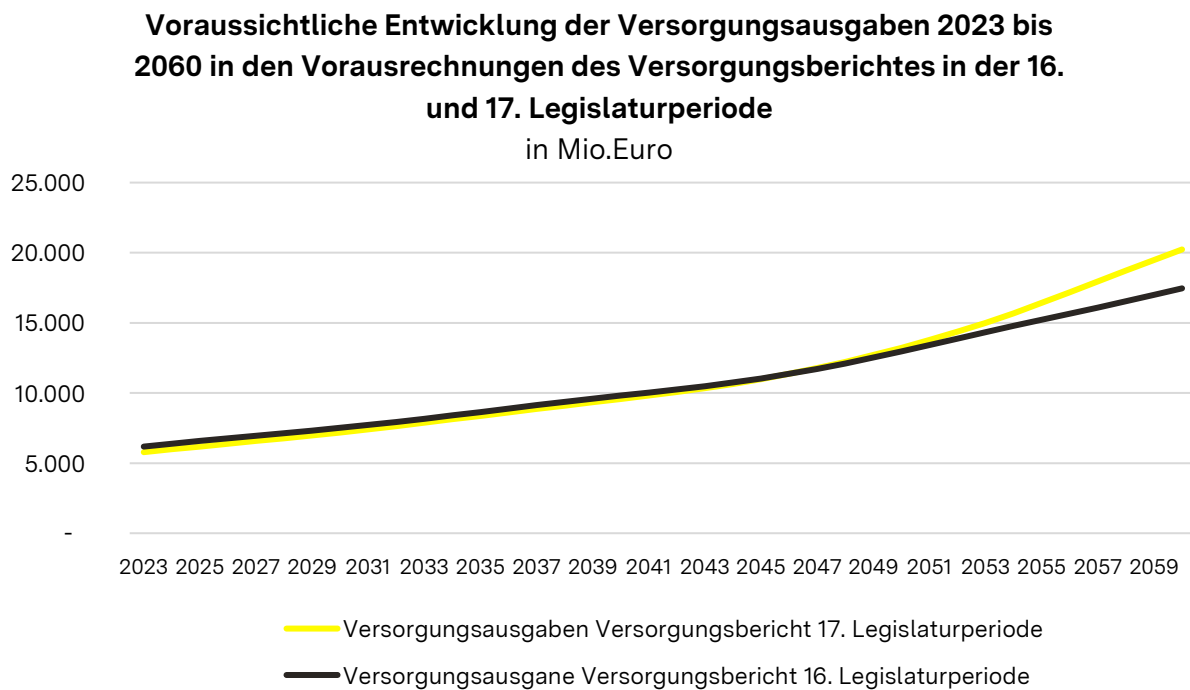
Die in Kapitel 2.1 dargestellte Vorausrechnung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ist die Grundlage der Vorausrechnung der zukünftigen Versorgungsausgaben. Der Anstieg der Versorgungsausgaben über die Zeit hängt aber nicht nur von der Zahl sowie der Struktur der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ab, sondern vor allem auch von den zukünftigen Anpassungen der Versorgungsbezüge. Die langfristigen Vorausrechnungen der künftigen Versorgungsausgaben machen deutlich, wie sich die Entwicklungen der wichtigen Determinanten (Zahl und Struktur der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) bei bestimmten Annahmen über die Anpassungen der Bezüge auf künftige Versorgungsausgaben auswirken können.

Im Folgenden wird eine Wiederbesetzungsquote des aktiven Personals von 100 % unterstellt und eine jährliche lineare Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge um 3,1 % angenommen. Diese basiert auf der Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte für den Bereich

öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, Private Haushalte<sup>16</sup>, wobei ein Durchschnitt über die Jahre 2019 bis 2023 zugrunde gelegt wurde.

Unter diesen Annahmen erhöhen sich die Versorgungsausgaben bis zum Jahr 2060 auf 20,2 Mrd. Euro. Gegenüber dem Jahr 2023 ist dies eine Steigerung um 250 %.

### Schaubild 2.2.1



Im Versorgungsbericht für die 16. Legislaturperiode waren bei der Variante 100 % Wiederbesetzungsquote und einer jährlichen linearen Besoldungsanpassung in Höhe von 2,7 % für das Jahr 2060 Versorgungsausgaben in Höhe von 17,5 Mrd. Euro vorausgerechnet worden. Gegenüber dem Jahr 2023 bedeutet dies eine Steigerung von 183 %.

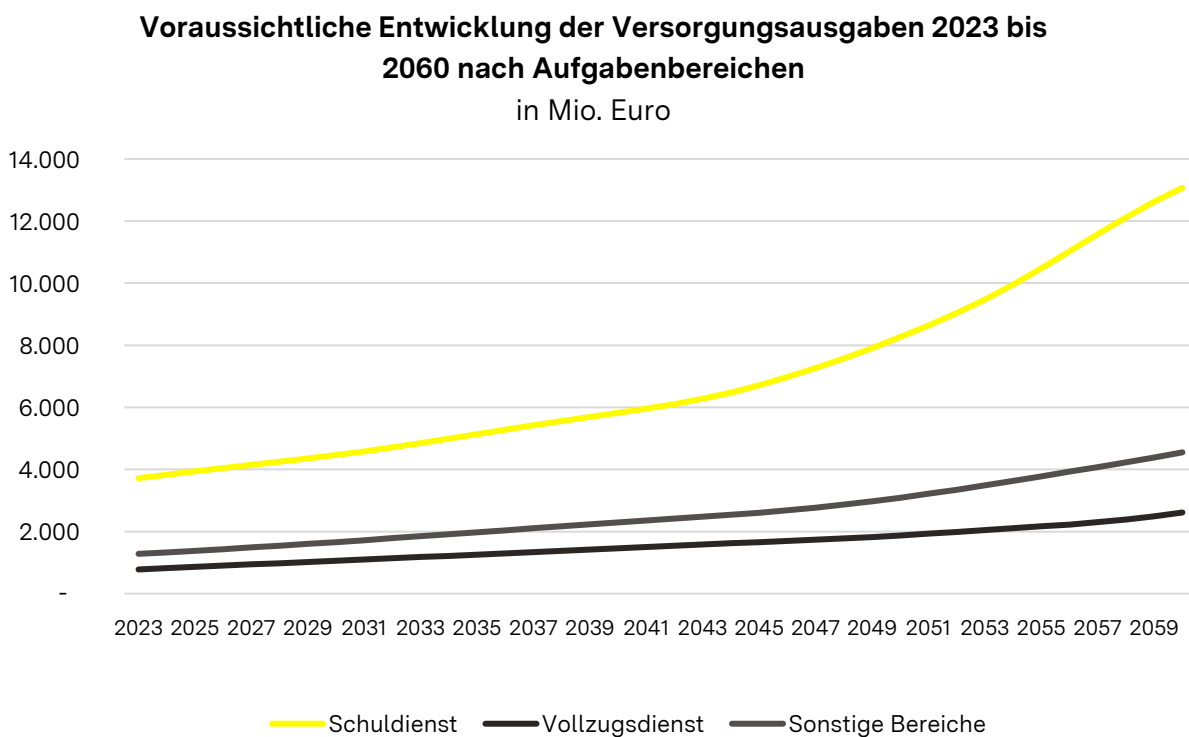
Bis zum Jahr 2045 sind die im aktuellen Versorgungsbericht errechneten Versorgungsausgaben niedriger als die des letzten Versorgungsberichts. Die Gründe hierfür sind unter anderem: Im aktuellen Versorgungsbericht für die 17. Legislaturperiode liegt der Ausgangswert der Vorausrechnung für das Jahr 2023 niedriger als der im letzten Versorgungsbericht für das Jahr 2023 berechneten Betrag. Der niedrigere Ausgangswert im aktuellen Versorgungsbericht liegt dabei näher an den Ist-Zahlen für 2023. Im aktuellen Versorgungsbericht wird dann eine höhere jährliche Anpassung (3,1 %) zugrunde gelegt, die ausgabensteigernd wirkt. Die in Ka-

<sup>16</sup>Statistisches Bundesamt: Statistischen Reihe 1 Band 2 - Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Länder - Reiter 4.4.3 [4. Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer (Inlandskonzept)] -

pitel 2.1 beschriebene Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die im Vergleich zur Vorausschätzung des letzten Versorgungsberichts auf einem etwas niedrigeren Niveau verläuft, dämpft dagegen tendenziell die Ausgaben.

Erst nach 2046 liegen die im aktuellen Versorgungsbericht errechneten Versorgungsausgaben höher als die des letzten Versorgungsberichts. Die errechneten Versorgungsausgaben weisen insbesondere für die letzten 10 Jahre des Betrachtungszeitraumes einen steileren Anstieg aus. Dies entspricht dem steileren Anstieg der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in diesem Zeitraum, die im aktuellen Versorgungsbericht berechnet wurde.

### Schaubild 2.2.2



Die Versorgungsausgaben, die dem Schuldienst zugerechnet werden können, machen 2023 mit 64 % den größten Anteil der Versorgungsausgaben aus. Dieser Anteil bleibt über den Betrachtungszeitraum nahezu konstant. Dabei steigen die Versorgungsausgaben für den Schuldienst voraussichtlich von 3,7 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf 13,1 Mrd. Euro im Jahr 2060. Dies bedeutet eine Steigerung von 251 %.

Versorgungsausgaben, die auf Tätigkeiten im Vollzugsdienst beruhen, haben sowohl im Jahr 2023 als auch im Jahr 2060 mit 13 % einen deutlich geringeren Anteil an den Versorgungsausgaben. Die Versorgungsausgaben für den Vollzugsdienst steigen voraussichtlich von 0,8 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf 2,6 Mrd. Euro im Jahr 2060, eine Steigerung von 236 %.

Auch der Anteil der Versorgungsausgaben, die den sonstigen Bereichen zugerechnet werden können, bleibt über den Betrachtungszeitraum annähernd konstant (in den Jahren 2023 und 2060 jeweils bei 22 %). Dabei steigen die Versorgungsausgaben für die sonstigen Bereiche voraussichtlich von 1,3 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf 4,6 Mrd. Euro im Jahr 2060. Dies bedeutet eine Steigerung von 255 %.

## 2.3 Versorgungs-Haushalts-Quote (Zukunftsbetrachtung)

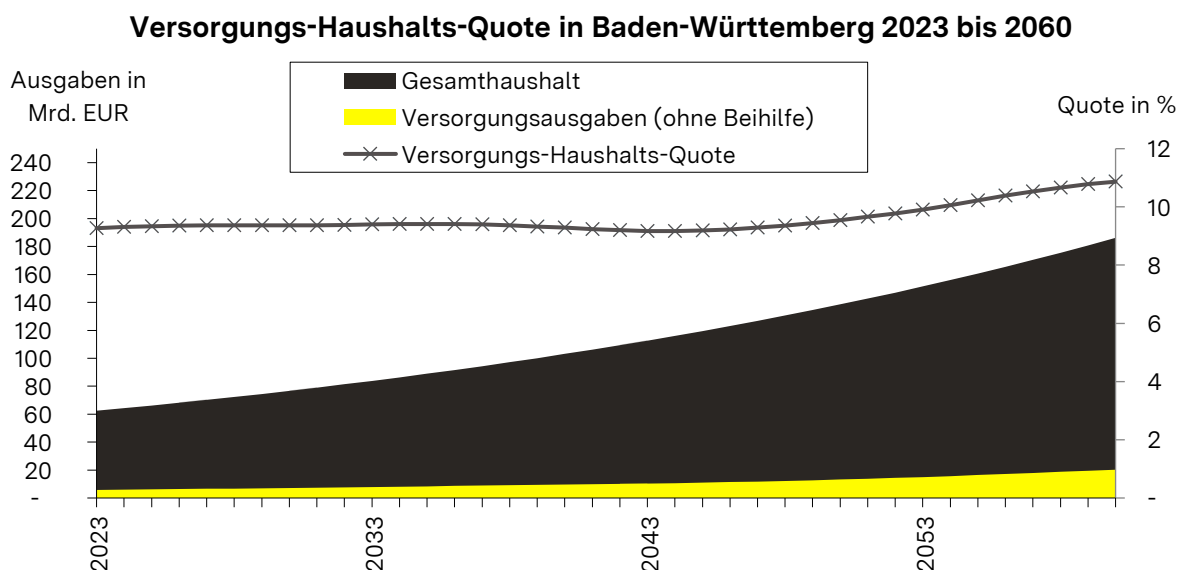
Für die Prognose der Versorgungs-Haushalts-Quote wurde davon ausgegangen, dass der Haushalt genauso stark wächst wie die allgemeine Wirtschaftsentwicklung, die Staatsquote somit konstant bleibt. Grundlage für diese Berechnung sind daher die dem Tragfähigkeitsbericht der Bundesregierung zugrundeliegenden aktuellen Annahmen und Projektionen (durchschnittliche Steigerung von 3,0 % pro Jahr).

Außerdem wurden die in Kapitel 2.2 dargestellten Versorgungsausgaben in absoluten Zahlen zugrunde gelegt.

Im Vorausrechnungszeitraum resultiert für den Gesamthaushalt (bereinigte Ausgaben) eine Steigerung um 199 %. Die Versorgungsausgaben steigen dagegen im gesamten Prognosezeitraum stärker als der Gesamthaushalt, nämlich um 250 %.

Im Jahr 2023 beträgt die Versorgungs-Haushalts-Quote 9,3%. Zunächst wird im Zeitraum 2023 bis 2046 eine tendenziell stabile Versorgungs-Haushalts-Quote erwartet. Danach ist mit einer bis auf 10,9 % im Jahr 2060 steigenden Quote zu rechnen.

### Schaubild 2.3



## **3. Wirksamkeit von Maßnahmen zur Verminderung der Versorgungsausgaben**

### **3.1 Auswirkungen der Dienstrechtsreform (Erhöhung Pensionseintrittsalter)**

Das Eintrittsalter in den Ruhestand wird aufgrund der letzten großen Dienstrechtsreform seit dem Jahr 2011 schrittweise angehoben. Im Zuge dessen blieb die allgemeine Antragsaltersgrenze unverändert, die Versorgungsabschläge bei Eintritt in den Ruhestand auf Antrag vor Erreichen der Regelaltersgrenze erhöhen sich. Für Beamtinnen und Beamte in bestimmten Vollzugsdiensten wurde eine besondere Antragsaltersgrenze geschaffen.

Die jährlichen Minderausgaben durch Versorgungsabschläge sind von 31,5 Mio. Euro im Jahr 2008, über 68 Mio. Euro im Jahr 2014 und 97 Mio. Euro im Jahr 2018 auf zuletzt 156 Mio. Euro im Jahr 2023 gestiegen. Es wird weiter mit einem Anstieg dieses Entlastungseffekts für den Landeshaushalt gerechnet.

Der durchschnittliche Ruhegehaltssatz aller Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger, die im Laufe des Jahres 2022 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, lag bei 60,8 %; bei Inkrafttreten der Dienstrechtsreform zum 1. Januar 2011 lag dieser noch bei 65,6 %.

### **3.2 Gesundheitsmanagement/Arbeitsschutz**

Seit der Dienstrechtsreform 2011 stehen jährlich Mittel für das Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) in der Landesverwaltung bereit. Ein Indiz für den Erfolg des Gesundheitsmanagements ist die stets rege Teilnahme der Beschäftigten sowohl an den angebotenen Kursen als auch an den Vorträgen. Ab 2024 hat der Haushaltsgesetzgeber zusätzliche Mittel für diesen Bereich zur Verfügung gestellt und zugleich über ein 10 Punkte-Programm Standards für ein professionelles BGM in den Ressorts festgelegt.

Seit der Novellierung des Arbeitsschutzgesetzes im Oktober 2013 wird die Gefährdungsbeurteilung Psychischer Belastungen am Arbeitsplatz in regelmäßigen Abständen durchgeführt und es werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Hierdurch sollen arbeitsbedingte, psychische Erkrankungen und damit auch ein vorzeitiges Zurruesetzen vermieden bzw. reduziert werden. Im Jahr 2025 findet eine Evaluation des Verfahrens statt.

### **3.3 Freiwillige Weiterarbeit**

Im Rahmen der Dienstrechtsreform wurde die Möglichkeit zur freiwilligen Weiterarbeit bis zum 68. Lebensjahr neu gestaltet. Mittlerweile kann der Eintritt in den Ruhestand bis zum 70. Lebensjahr, für Beamtinnen und Beamte in bestimmten Vollzugsdiensten bis zum 65. Lebensjahr, hinausgeschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt (§ 39 LBG). Die kürzere Bezugszeit von Pensionsleistungen und die durch spätere Nachbesetzung eingesparten Gehaltszahlungen wirken sich positiv auf den Landeshaushalt aus.

### **3.4 Vorsorge für die Zukunft durch Sondervermögen (Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds)**

Ziel der Landesregierung ist es, auch künftig die steigenden Versorgungsausgaben stemmen zu können und trotzdem die Aufgabenschwerpunkte nicht zu vernachlässigen. Deshalb wurde bereits 1999 beziehungsweise im Jahr 2007 begonnen, durch den Aufbau der Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds einen Finanzierungspuffer zu schaffen.

Die gesetzlichen Zuführungen in die Versorgungsrücklage endeten im Jahr 2017. Bis dahin wurden insgesamt 2,9 Mrd. Euro zugeführt. Beim Versorgungsfonds beliefen sich die Zuführungen seit dessen Einführung bis 31. Dezember 2024 auf insgesamt 5,7 Mrd. Euro. Zusammen haben beide Sondervermögen zum Stand 31. Dezember 2024 einen Marktwert von rund 13,1 Mrd. Euro erreicht.

Zuführungen zum Versorgungsfonds für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die zwischen 2009 und 2024 eingestellt wurden, werden in den Jahren 2025 und 2026 nicht fortgeführt. Aufbauend auf dem Vermögensbestand werden ab dem Haushaltsjahr 2025 dem Versorgungsfonds ausschließlich für neu geschaffene Stellen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter unverändert 12.000 Euro pro Jahr zugeführt. Davon abweichend beträgt die Zuführung für durch Haushaltsvermerk unterjährig besetzbare Stellen 1.000 Euro pro Monat. Damit kann die Belastung durch das künftige Anwachsen der Versorgungsausgaben wirksam reduziert werden.

### **3.5 Transparenz über künftige Verpflichtungen durch Pensionsrückstellungen**

Für die Vermögensrechnung des Landes Baden-Württemberg werden seit 2017 Rückstellungen für künftige Pensionen der aktiven Bediensteten sowie für die Verpflichtungen gegenüber

den aktuellen Versorgungsempfängerinnen und -empfängern nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Zum Stichtag 31. Dezember 2023 betragen die rechnerischen Rückstellungen für Pensionen (ohne Beihilfe) 171,83 Mrd. Euro.

Diese Rückstellungen machen die künftigen Verpflichtungen transparent, ohne dass ihnen eine entsprechende Deckung auf der Vermögensseite gegenübersteht. Die Beamtenversorgung ist, wie auch die gesetzliche Rentenversicherung, umlagefinanziert.